



An den Grossen Rat

18.1330.01

16.5562.02

JSD/P181330/P165562

Basel, 26. September 2018

Regierungsratsbeschluss vom 25. September 2018

Ratschlag

zu einem neuen

Gesetz über den Justizvollzug

sowie

Bericht zum Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Verbesserung der Haftbedingungen in der Untersuchungshaft

Inhalt

1. Begehren	3
2. Ausgangslage	3
2.1 Der Justizvollzug in der Schweiz.....	3
2.2 Die Organisation des Justizvollzugs im Kanton Basel-Stadt	5
2.3 Rechtliche Grundlagen.....	6
2.4 Handlungsbedarf.....	7
3. Grundzüge der Gesetzesrevision	7
4. Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf	9
5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	9
5.1 Allgemeine Bestimmungen	9
5.2 Vollzugsverfahren	11
5.3 Rechtsstellung der eingewiesenen Personen	14
5.4 Sicherheit und Ordnung	16
5.5 Disziplinarrecht.....	24
5.6 Beizug von Privaten	26
5.7 Umgang mit Personendaten	28
5.8 Übernahme der Vollzugskosten	30
5.9 Beschwerderecht und Rechtsschutz.....	31
5.10 Ausführungs- und Schlussbestimmungen	33
6. Anpassung anderer kantonaler Erlasse	33
7. Finanzielle Auswirkungen	34
8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung	34
9. Anzug Tanja Soland und Konsorten	34
9.1 Anzugstext.....	34
9.2 Grundlagen der Untersuchungshaft.....	35
9.3 Ausgestaltung der Untersuchungshaft im Kanton Basel-Stadt.....	36
9.3.1 Einzel- und Gruppenhaft	36
9.3.2 Kontakte zur Aussenwelt.....	36
9.3.3 Medizinische Versorgung.....	37
9.4 Entwicklungen der Untersuchungshaft in der Schweiz	38
9.5 Schlussfolgerungen.....	39
10. Antrag	39

1. Begehren

Mit diesem Ratschlag beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem vorgelegten Entwurf zum totalrevidierten Strafvollzugsgesetz¹ (neu: Gesetz über den Justizvollzug, JVG) zuzustimmen. Ausserdem beantragt der Regierungsrat, den Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Verbesserung der Haftbedingungen in der Untersuchungshaft abzuschreiben.

2. Ausgangslage

2.1 Der Justizvollzug in der Schweiz

Innerhalb des schweizerischen Justizvollzugs lassen sich drei verschiedene Haftkategorien unterscheiden: die ausländerrechtliche Administrativhaft, die strafprozessuale und die strafrechtliche Haft.

- Die ausländerrechtliche Administrativhaft ist im Gegensatz zu den beiden anderen Haftarten rein ausländerrechtlich begründet; ihr Ziel ist ausschliesslich die Sicherstellung des Vollzugs von auf der Grundlage des Ausländerrechts angeordneten Wegweisungsverfügungen. Sie umfasst die Vorbereitungshaft (Art. 75 AuG²), welche die Durchführung des Wegweisungsverfahrens gewährleisten soll, die Ausschaffungshaft (Art. 76 und 77 AuG), welche die Sicherstellung des Vollzuges eines bereits erlassenen, aber noch nicht zwingend rechtskräftigen Wegweisungsentscheides bezweckt sowie die Durchsetzungshaft (Art. 78 AuG). Zweck der Durchsetzungshaft ist es, die ausreisepflichtige Person in jenen Fällen zu einer Verhaltensänderung zu bewegen, in denen nach Ablauf der Ausreisefrist der Vollzug der rechtskräftig gegen sie angeordneten Weg- oder Ausweisung ohne ihre Kooperation nicht oder nicht mehr möglich erscheint.³
- Die strafprozessuale Haft umfasst den Polizeigewahrsam (vorläufige Festnahme durch die Polizei gemäss Art. 217 ff. StPO⁴), die Untersuchungs- (Art. 226 StPO), die Sicherheits- (Art. 229 ff. StPO) sowie die Auslieferungshaft (Art. 47 ff. IRSG⁵). Bei der vorläufigen Festnahme, der Untersuchungs- sowie der Sicherheitshaft, handelt es sich um Zwangsmassnahmen. Das Vor- und Untersuchungsverfahren dient der Beweissicherung und Gewährleistung, dass sich die beschuldigte Person dem Verfahren oder der zu erwartenden Sanktion nicht entzieht. Mit der Sicherheitshaft wird gewährleistet, dass die beschuldigte Person während des Gerichtsverfahrens in Haft bleibt. Die Auslieferungshaft kommt im Rahmen eines Rechtshilfeverfahrens zum Tragen.
- Die strafrechtliche Haft betrifft schliesslich den eigentlichen Sanktionenvollzug, wobei der Strafvollzug vom Massnahmenvollzug zu unterscheiden ist.

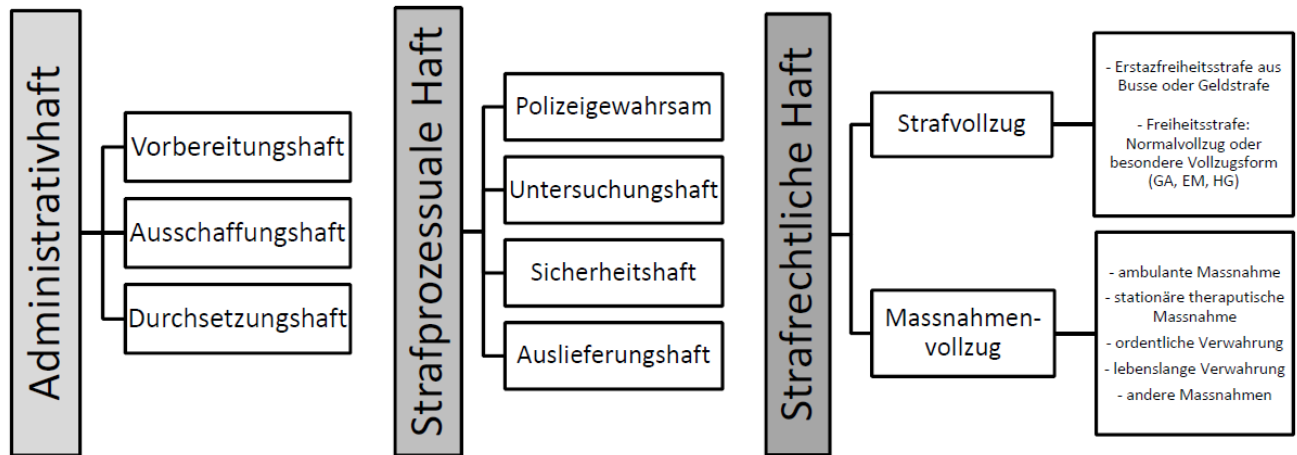
¹ Gesetz vom 13. Dezember 2007 über den Vollzug der Strafurteile (SG 258.200).

² Bundesgesetz vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, SR 142.20).

³ BGE 135 II 105 E. 2.2.1.

⁴ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, SR 312.0).

⁵ Bundesgesetz vom 20. März 1981 über internationale Rechtshilfe in Strafsachen (Rechtshilfegesetz, SR 351.1).



Grafik 1: Die drei Haftkategorien des Justizvollzugs

Eine Strafe wird verhängt, wenn jemand schuldhaft eine durch das Gesetz unter Strafe gestellte Tat begeht. Sie richtet sich in ihrer Höhe primär nach dem Verschulden der betroffenen Person, d.h. nach dem Ausmass der vorwerfbaren Schwere der zu beurteilenden Straftat. Das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB⁶) unterscheidet bei den Strafen zwischen Übertretungen, Verbrechen und Vergehen: Verbrechen sind mit Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren und Vergehen mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bedroht (Art. 10 Abs. 2 und 3 StGB). Übertretungen werden hingegen mit Busse bestraft (Art. 103 StGB). Der Vollzugsbehörde stehen beim Vollzug einer Freiheitsstrafe verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung: Die Einweisung in eine Vollzugseinrichtung ist die klassische Form des Freiheitsentzugs (Normalvollzug). Dabei verbringen die eingewiesenen Personen ihre Arbeits-, Ruhe- und Freizeit in der Regel in der Vollzugseinrichtung (Art. 77 StGB). Neben dem Normalvollzug bestehen sodann besondere Vollzugsformen wie die Halbgefängenschaft (HG), die Gemeinnützige Arbeit (GA) oder das Electronic Monitoring (EM). Eine Freiheitsstrafe bis zu zwölf Monaten kann in Form der HG vollzogen werden. Dabei verbringt die verurteilte Person nur die Nacht, das Wochenende, die Ferien sowie die Feiertage in einer Vollzugseinrichtung und geht tagsüber ihrer bisherigen Arbeit oder Ausbildung ausserhalb der Vollzugseinrichtung nach (Art. 77b StGB). Bei der GA handelt es sich um eine mögliche Vollzugsform einer Busse, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten. Sie besteht in einer unentgeltlichen Arbeitsleistung zugunsten von sozialen Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftigen Personen (Art. 79a StGB). EM besteht schliesslich in einem mit einer elektronischen Fussfessel überwachten Hausarrest während der arbeitsfreien Zeit. Damit können Freiheitsstrafen oder Ersatzfreiheitsstrafen von einer Dauer zwischen 20 Tagen und zwölf Monaten vollzogen werden (Art. 79b StGB).⁷

Im Gegensatz zur Strafe wird eine Massnahme angeordnet, wenn eine Person durch eine Strafe allein nicht von weiteren Taten abzuhalten ist. Es können zwei Arten unterschieden werden: Auf der einen Seite gibt es Massnahmen, bei denen die Behandlungsbedürftigkeit der betroffenen Person im Vordergrund steht. Darunter fallen therapeutische Massnahmen zur Behandlung von psychischen Störungen gemäss Art. 59 StGB, Suchtbehandlungen gemäss Art. 60 StGB und therapeutische Massnahmen für junge Erwachsene nach Art. 61 StGB. Diese Massnahmen sollen durch angemessene Therapierung eine Verbesserung der Legalprognose erzielen und künftige Delikte verhindern. Ziel ist die schrittweise Wiedereingliederung der betroffenen Person in die Gesellschaft. Die Dauer der therapeutischen Massnahme hängt von den Fortschritten bei der Erreichung des Massnahmenzweckes ab. Der Vollzug hat grundsätzlich in einer therapeutischen Einrichtung zu erfolgen. Bei Rückfall- oder Fluchtgefahr kann die betroffene Person auch in einer

⁶ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0).

⁷ EM dient bei langen Freiheitsstrafen aber auch als letzte Vollzugsstufe, welche im gleichen Zeitrahmen wie die Freiheitsstrafe ausserhalb einer Vollzugseinrichtung verbüsst werden kann.

geschlossenen Therapieeinrichtung behandelt werden, nötigenfalls in einer Strafanstalt, sofern die erforderliche therapeutische Behandlung durch Fachpersonal gewährleistet ist. Nur wenn keine stationäre Behandlung erforderlich ist, kann vom Gericht eine ambulante Massnahme angeordnet werden (Art. 63 ff. StGB).

Auf der anderen Seite gibt es die sichernden Massnahmen, bei denen der Schutz der Gesellschaft vor der betroffenen Person im Vordergrund steht. Hier sind die ordentliche Verwahrung (Art. 64 StGB) und die lebenslängliche Verwahrung (Art. 64 Abs. 1^{bis} StGB) zu nennen. Letztere wird bei gefährlichen Straftäterinnen und Straftätern, die eine schwere Straftat begangen haben und als nicht therapierbar eingestuft werden, angeordnet.

Neben diesen zwei Arten von Massnahmen bestehen schliesslich noch andere Massnahmen wie die Friedensbürgschaft (Art. 66 StGB), die Landesverweisung (Art. 66a ff. StGB), das Tätigkeitsverbot, das Kontakt- und Rayonverbot (Art. 67 ff. StGB), das Fahrverbot (Art. 67e StGB), die Veröffentlichung des Urteils (Art. 68 StGB) sowie die Einziehung (Art. 69 ff. StGB).

2.2 Die Organisation des Justizvollzugs im Kanton Basel-Stadt

Im Kanton Basel-Stadt fällt der Justizvollzug in die Kompetenz des Justiz- und Sicherheitsdepartements. Innerhalb des Departements ist das Amt für Justizvollzug zuständig. Dieses setzt sich zusammen aus der Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug, dem Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt, dem Gefängnis Bässlergut, dem Vollzugszentrum Klosterfiechten (VZK) sowie der Bewährungshilfe.

Die Abteilung Straf- und Massnahmenvollzug weist als Vollzugsbehörde verurteilte Personen der geeigneten Anstalt oder dem ambulanten Vollzug zu. Sie koordiniert und steuert den Vollzug, gewährt Vollzugsöffnungen und entlässt verurteilte Personen aus dem Straf- und Massnahmenvollzug. Ausserdem stellt sie im Rahmen von nachträglichen Verfahren Anträge an das Gericht.

Im Untersuchungsgefängnis sind Erwachsene und Jugendliche untergebracht, die sich in strafprozessualer Haft oder im Straf- und Massnahmenvollzug (einschliesslich des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs) beziehungsweise in einer nach Jugendstrafrecht verhängten Massnahme befinden. Ebenfalls nimmt das Untersuchungsgefängnis weibliche Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft auf. Im Gefängnis Bässlergut sind männliche Personen, gegen die eine ausländerrechtliche Administrativhaft verfügt wurde, sowie erwachsene männliche Personen im Strafvollzug (einschliesslich des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs) inhaftiert. Im VZK werden Personen in der HG und im offenen stationären Massnahmenvollzug sowie über 18-jährige Personen, die nach Jugendstrafrecht zu einem Freiheitsentzug oder zu einem Massnahmenvollzug verurteilt wurden, untergebracht. Weiter ist das VZK für Personen zuständig, die ihre Freiheitsstrafe in Form der GA, des EM oder des Wohn- und Arbeitsexternats verbüssen.⁸

Im Untersuchungsgefängnis stehen derzeit insgesamt 148 Zellenplätze sowie 45 Notbetten zur Verfügung. Das Gefängnis Bässlergut verfügt in seiner heutigen Form über 43 Zellenplätze für den Strafvollzug und 30 Zellenplätze für die ausländerrechtliche Administrativhaft von Männern. Nach der geplanten Inbetriebnahme des Neubaus im Jahre 2019/2020 werden für den Strafvollzug 78 Zellenplätze im Neubau und für die ausländerrechtliche Administrativhaft 60 Zellenplätze im Bestandesbau zur Verfügung stehen. Das VZK bietet 22 stationäre Plätze für den offenen Massnahmenvollzug, das Arbeitsexternat und die HG sowie weitere Plätze für das EM und die GA an. Das Strafvollzugskonkordat der Kantone der Nordwest- und Innerschweiz, zu denen auch der Kanton Basel-Stadt gehört, verfügt schliesslich über zwölf weitere Einrichtungen mit insgesamt rund 1000 Vollzugsplätzen. Basel-Stadt und Zug betreiben im Rahmen des Konkordats⁹

⁸ Siehe zum Ganzen §§ 2-6 der Verordnung vom 11. Februar 2014 über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung [JVV], SG 258.210).

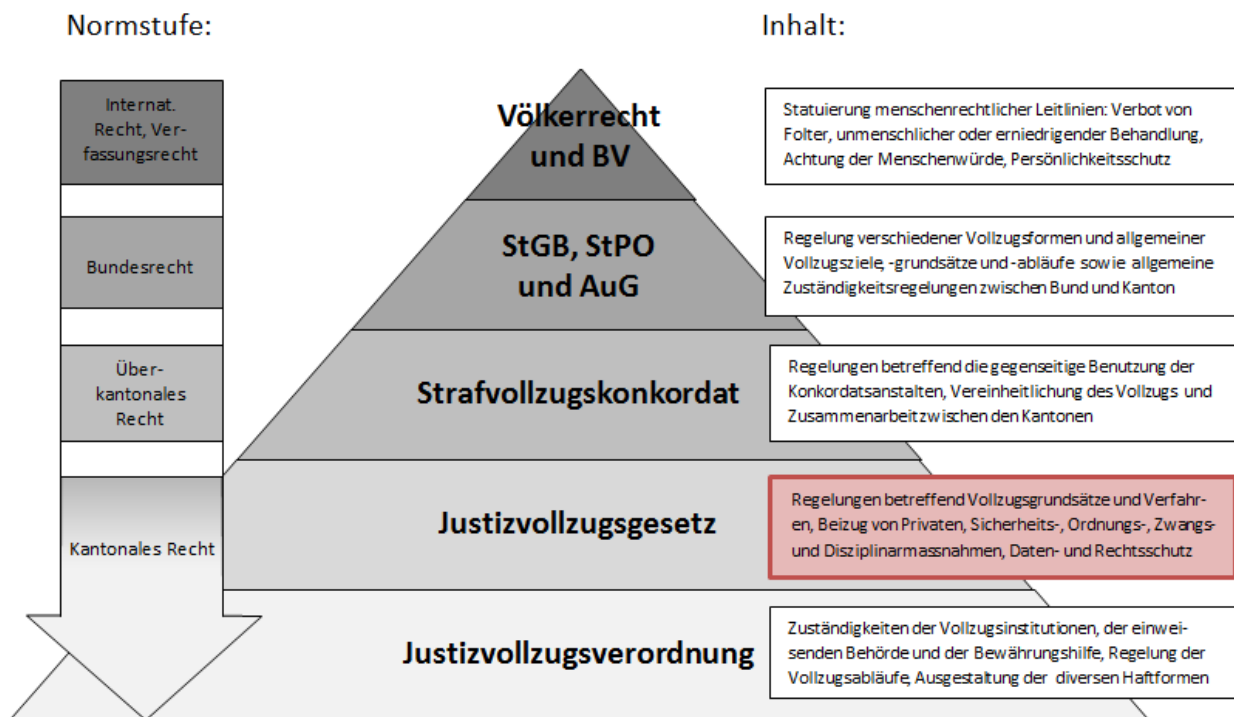
⁹ Die Kantone haben sich zu drei regionalen Konkordaten zusammengeschlossen. Sie verpflichten sich in den Konkordaten, die erforderlichen Vollzeugs-einrichtungen zu betreiben oder deren Aufgaben durch Leistungsverträge mit Dritten anderweitig sicherzustellen. Der Kanton Basel-Stadt gehört dem Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz vom 5. Mai 2006 an.

gemeinsam die geschlossene Strafanstalt Bostadel.¹⁰ Im Gegensatz zum Strafvollzug wird der Massnahmenvollzug nur teilweise konkordatlich abgedeckt; oft werden Massnahmen in medizinischen Strukturen (beispielsweise den Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel [UPK] oder der Psychiatrischen Klinik Königsfelden) oder privaten Therapiestationen, namentlich Suchtbehandlungsinstitutionen, vollzogen.

2.3 Rechtliche Grundlagen

Der Justizvollzug basiert auf diversen Rechtsgrundlagen verschiedener Normstufen. Die menschenrechtlichen Leitlinien werden vom Völkerrecht sowie von der Bundesverfassung (BV)¹¹ vorgegeben. Für den Vollzug von Freiheitsstrafen und freiheitsentziehenden Massnahmen legt der Bund in Art. 74-96 StGB sowie in Art. 439 StPO den gesetzlichen Rahmen fest. Die ausländerechtliche Administrativhaft ist in Art. 75 ff. AuG geregelt. Die Grundlagen für die strafprozessuale Haft befinden sich in Art. 220 ff. StPO. Im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs sind sodann auch die Strafvollzugskonkordate relevant, da sie unter anderem Richtlinien und Mindeststandards zum Vollzug erlassen.¹²

Dennoch kommen den Kantonen im eigentlichen Vollzugsrecht weitreichende Kompetenzen zu. Sie erlassen spezifische, das Bundesrecht ergänzende Vollzugsbestimmungen. Der Kanton Basel-Stadt verfügt bis anhin über die Justizvollzugsverordnung (JVV) sowie das eher knappe Strafvollzugsgesetz, das nun totalrevidiert und in «Justizvollzugsgesetz» umbenannt werden soll.¹³



Grafik 2: Die Normstufen im Justizvollzug und deren Inhalte

¹⁰ Hinzu kommen weitere geschlossene Strafanstalten (Thorberg BE, Lenzburg AG) sowie offene Strafanstalten (Wauwilermoos LU, Witzwil BE, Schöngrün SO), Massnahmeneinrichtungen (St. Johannsen BE, Schachen SO, Arxhof für junge Erwachsene) und eine Vollzugsanstalt für Frauen (Hindelbank BE), die von anderen Kantonen betrieben werden.

¹¹ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101).

¹² Die Konkordatsvereinbarung vom 5. Mai 2006 ist verbindlich. Weitere Erlasse der Konferenz des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Inner-schweiz, wie beispielsweise ihre Richtlinien, stellen hingegen lediglich Empfehlungen dar, die zur Auslegung herangezogen werden können (sog. soft law). Vereinbarung und Richtlinien des Konkordats der Kantone der Nordwest- und Inner-schweiz abrufbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse> (Stand 3. August 2018).

¹³ Detaillierte Regelungen zum Vollzugsalltag finden sich in den Hausordnungen, Weisungen und Merkblättern der baselstädtischen Vollzugsanstalten.

2.4 Handlungsbedarf

Der Justizvollzug befindet sich schweizweit im Umbruch. Mehrere Kantone¹⁴ haben deshalb in den letzten Jahren neue Justizvollzugsgesetze geschaffen oder sind dabei, ihre Gesetze zu revidieren. Ziel ist es, eine verbesserte rechtliche Verankerung des Justizvollzugs und eine stärkere Vereinheitlichung in einem Bereich, in dem die Kantone eng zusammenarbeiten, herbeizuführen. Das bestehende Strafvollzugsgesetz des Kantons Basel-Stadt regelt den Strafvollzug im Kanton lediglich in den Grundzügen. Wichtige Bereiche, für die es auf höherer Normstufe zwar teilweise Grundsatzbestimmungen gibt, sind heute auf kantonaler Ebene zu wenig ausgeführt. Es ist deshalb notwendig, im neuen JVG zentrale Vollzugsgrundsätze und Vollzugsziele zu statuieren und die grundlegenden Rechte und Pflichten der eingewiesenen Personen, das Vollzugsverfahren sowie einschneidende Vollzugsmassnahmen festzuhalten. Für die Praxis der zuständigen Behörden sowie den Vollzugsalltag wird die vorliegende Gesetzesrevision aber kaum Änderungen zur Folge haben. Vielmehr geht es darum, eine solide und zeitgemässe gesetzliche Grundlage für das staatliche Handeln zu schaffen und die Rechtssicherheit zu verbessern.

Parallel zur Aufnahme der geplanten Totalrevision des Strafvollzugsgesetzes und der Schaffung des neuen JVG wurde im Kanton Basel-Stadt der Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Verbesserung der Haftbedingungen in der Untersuchungshaft vom 17. November 2016 eingereicht. Der inhaltliche Konnex zwischen der geplanten Totalrevision und dem Anzug spricht dafür, letzteren im Rahmen dieses Ratschlags zu beantworten.¹⁵

3. Grundzüge der Gesetzesrevision

Mit dem neuen JVG soll dem Anliegen Rechnung getragen werden, alle wichtigen Bestimmungen zum Justizvollzug in einem Erlass zusammenzufassen. Punktuell werden deshalb Bestimmungen aus bestehenden kantonalen Erlassen, namentlich dem kantonalen Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO¹⁶), ins neue Gesetz überführt. Zudem werden Grundsatzbestimmungen aus der JVV auf Gesetzesstufe angehoben. Das neue JVG gestaltet sich aufgrund dieser Anreicherungen sowie der Schaffung neuer gesetzlicher Grundlagen in wichtigen Bereichen des Justizvollzugs im Vergleich zum geltenden Strafvollzugsgesetz umfangreicher. So enthält es anstelle der bisherigen sieben neu zehn Abschnitte mit insgesamt 36 (heute: zwölf) Paragraphen. Bestehende kantonale rechtliche Grundlagen wie die JVV oder das Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht¹⁷ beinhalten die notwendigen (Ausführungs-)Bestimmungen und ermöglichen es dennoch, das JVG kompakt zu halten. Somit bleibt es ein «schlankes» Gesetz mit einem klaren Aufbau und einer neuen Systematik, die der besseren Verständlichkeit dienen. Die wichtigsten Neuerungen des JVG sind:

- **Gesetzgebung über den gesamten Justizvollzug:** Das bestehende Strafvollzugsgesetz deckt nur den Straf- und Massnahmenvollzug bei Erwachsenen ab. Das neue Gesetz ist zwar weiterhin primär auf den Straf- und Massnahmenvollzug ausgerichtet, aber zusätzlich auf sämtliche Formen des Freiheitsentzugs, also auch auf die strafprozessuale Haft und die Administrativhaft, anwendbar, soweit keine spezialgesetzlichen Sonderbestimmungen bestehen. Im Rahmen dieser Totalrevision wird das Strafvollzugsgesetz deshalb in «Justizvollzugsgesetz (JVG)» umbenannt und so der breitere Anwendungsbereich zum Ausdruck gebracht.
- **Risikoorientierung als allgemeingültiger Grundsatz im Vollzugsverfahren:** Das JVG enthält Vollzugsgrundsätze, die den neuen Anforderungen im Sanktionenvollzug entsprechen. Risikoorientierung als allgemeingültiger Grundsatz im Vollzugsverfahren wird neu im JVG statuiert. Die Vollzugsarbeit soll demzufolge systematisch auf das Rückfallrisiko und den Interventionsbedarf bei den verurteilten Personen ausgerichtet sein.

¹⁴ Z.B. die Kantone Bern, St. Gallen, Aargau, Luzern und Solothurn.

¹⁵ Siehe dazu unten Ziff. 9.

¹⁶ Gesetz vom 13. Oktober 2010 über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (SG 257.100).

¹⁷ Gesetz vom 17. März 2010 über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (SG 122.300).

- **Regelung schwerwiegender Grundrechtseingriffe im Justizvollzug:** Sicherheits-, Zwangs- oder Disziplinarmaßnahmen bilden erhebliche Eingriffe in die Grundrechte der inhaftierten Personen. Sie sind bislang kantonal nur auf der Ebene der Verordnung und Hausordnung geregelt. Dies soll sich im geltenden Gesetz ändern. Die formell-gesetzliche Regelung schafft für die geltende Praxis eine rechtsstaatlich angemessene Grundlage für schwere Grundrechtseingriffe im Justizvollzug.
- **Schaffung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft:** Bewährt sich eine bedingt verurteilte oder bedingt entlassene Person während der Probezeit nicht, kann das Gericht die Rückversetzung in den Vollzug anordnen. Wenn eine unmittelbare Gefahr für die Begehung von schweren Gewalt- und/oder Sexualstraftaten von der bedingt entlassenen Person ausgeht, soll es möglich sein, diese Person bereits vor dem richterlichen Entscheid während maximal 48 Stunden in Haft zu setzen. Um dies zu ermöglichen, wird nach dem Vorbild anderer Kantone auch im Kanton Basel-Stadt die gesetzliche Grundlage für eine vollzugsrechtliche Sicherheitshaft geschaffen.
- **Regelung der Datenbekanntgabe:** Eine gegenseitige lückenlose Information aller im Bereich des Justizvollzugs tätigen Personen, Behörden und Institutionen über die wesentlichen Tatsachen und Ereignisse bildet eine zentrale Grundlage für einen wirksamen Justizvollzug. Deshalb wird der erforderliche Datenaustausch im neuen JVG geregelt. Soweit es zur Erfüllung der jeweiligen gesetzlichen Aufgabe notwendig ist, werden umfassende Auskunfts- und Meldepflichten von Behörden, Fachpersonen und beigezogenen Privaten geschaffen.
- **Bewilligungspflicht für private Einrichtungen:** Der Bundesgesetzgeber ermächtigt die Kantone, in Teilbereichen privat geführte Anstalten und Einrichtungen für den Justizvollzug zuzulassen (Art. 379 Abs. 1 StGB). Der Kanton Basel-Stadt verfügte bisher über kein institutionalisiertes Bewilligungsverfahren. Die bundesrechtlich vorgeschriebene Bewilligung wird heute vielmehr im konkreten Einzelfall bei der Einweisung erteilt. Neu sieht das Gesetz für Einrichtungen, die auf dem Kantonsgebiet im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs tätig sein möchten, ein Bewilligungsverfahren vor. Ebenso wird die kantonale Kontrolle und Aufsicht über die beigezogenen Privaten festgeschrieben.
- **Beschleunigung des Rekursverfahrens:** Ausgehend von der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) wird der Rechtsweg für bestimmte Verfahren verkürzt. Rekurse gegen die Entscheide der Vollzugsbehörde können neu direkt beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden. Dadurch wird erreicht, dass tiefgreifende Entscheide rascher durch eine unabhängige Gerichtsinstanz beurteilt werden können. Das Gericht überprüft dabei auch die Angemessenheit dieser Entscheide; seine Kognition wird folglich in den entsprechenden Fällen ausgeweitet.
- **Rechtsschutz für Mitarbeitende des Justizvollzugs:** Analog zu § 30 des kantonalen Polizeigesetzes¹⁸ soll auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Justizvollzug in bestimmten Fällen Rechtsschutz gewährt werden können, ohne dass wie bisher dies der Regierungsrat nach Personalgesetz bewilligen muss. Konkret kann das Amt für Justizvollzug Mitarbeitenden Rechtsschutz gewähren, gegen die infolge Ausübung ihres Dienstes ein gerichtliches Verfahren angestrengt wird oder die Schadenersatz für Schäden, die sie in Ausübung ihres Dienstes erlitten haben, geltend machen.

¹⁸ Gesetz vom 13. November 1996 betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt (PolG, SG 510.100).

4. Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf

Im Rahmen einer erweiterten Ämterkonsultation wurden neben den einzelnen Departementen das Appellationsgericht, das Strafgericht, die Staatsanwaltschaft, die Jugendanwaltschaft, der Datenschutzbeauftragte, die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF), das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz, die Universitären Psychiatrischen Kliniken Basel-Stadt (UPK), die Demokratischen Juristinnen und Juristen Basel (DJS) sowie die Advokatenkammer Basel eingeladen, sich zum vorliegenden Gesetzesentwurf vernehmen zu lassen.

In den eingegangenen Stellungnahmen wurde insgesamt begrüsst, dass erstmals ein die wichtigsten Bereiche des Justizvollzugs abdeckendes Gesetz mit einem klaren Aufbau und einer verständlichen Systematik geschaffen wird. Die Anliegen der Stellungnehmenden wurden – soweit möglich – berücksichtigt. Kritische Rückmeldungen betrafen namentlich die Regelungen über die Rechtsstellung der eingewiesenen Personen, die medizinischen Zwangsmassnahmen sowie den für gewisse Fälle vorgesehenen verkürzten Rechtsweg.

In Bezug auf die Rechtsstellung der eingewiesenen Personen wünschten die DJS sowie die Advokatenkammer Basel, dass klare, auf die Vollzugssituation abgestimmte Rechte definiert werden. Dieser Anregung entsprechend wurden einzelne grundlegende Rechte im Justizvollzug in das Gesetz aufgenommen. Bei den medizinischen Zwangsmassnahmen wurde im Besonderen die Frage aufgeworfen, welche Rolle der zuständigen Ärztin bzw. dem zuständigen Arzt, die bzw. der die Massnahme letztlich durchführt, zukommt. Weiter wurde klargestellt, dass die einweisende Behörde eine medizinische Zwangsmassnahme nur auf Empfehlung der Ärztin bzw. des Arztes verfügt und dass eine allfällige Patientenverfügung nach den zivilrechtlichen Vorgaben zu beachten ist. Verschiedene Rückmeldungen zielten schliesslich darauf ab, dass der Rechtsweg nicht nur wie vorgesehen im Rahmen der stationären Massnahmen und Verwahrungen verkürzt werden soll. Diesem Anliegen wurde Rechnung getragen, da auch andere Vollzugshandlungen der Vollzugsbehörde schwerwiegendere Eingriffe nach sich ziehen. Es wurde neu festgelegt, dass alle Rekurse gegen Entscheide der Vollzugsbehörde direkt beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden können.

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

5.1 Allgemeine Bestimmungen

Im Einleitungskapitel «Allgemeine Bestimmungen» werden der Geltungsbereich des JVG und die Trennungsvorschriften geregelt. Letztere schreiben vor, welche Kategorien von Eingewiesenen getrennt voneinander untergebracht werden müssen. Der Geltungsbereich wird bereits im heutigen Strafvollzugsgesetz statuiert. Im neuen JVG werden jedoch zusätzliche Haftarten aufgeführt. Die Bestimmung über die Trennungsvorschriften wird neu ins Gesetz aufgenommen.

Ad § 1 Geltungsbereich

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz findet auf die folgenden Formen des Freiheitsentzugs von Erwachsenen und Jugendlichen Anwendung, soweit keine spezialgesetzlichen Bestimmungen bestehen:

- a) Vollzug von Strafen und Massnahmen;
- b) Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
- c) polizeilicher Gewahrsam;
- d) Auslieferungshaft;
- e) freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts.

Das JVG findet auf verschiedene Formen des Freiheitsentzugs von Erwachsenen und Jugendlichen Anwendung. Es regelt in erster Linie, wie bis anhin das Strafvollzugsgesetz, den Vollzug der Freiheitsstrafen und Massnahmen, die aufgrund von Strafbestimmungen des Bundes und des Kantons gegenüber Erwachsenen ausgesprochen werden (litera a). Neu wird in der Bestimmung

über den Geltungsbereich jedoch zum Ausdruck gebracht, dass das Gesetz auch auf andere Formen des Freiheitsentzugs Anwendung findet, soweit keine spezialgesetzlichen Regelungen bestehen.¹⁹ Dementsprechend entfaltet das Gesetz bei der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, beim polizeilichen Gewahrsam²⁰, bei der Auslieferungshaft sowie bei freiheitsentziehenden Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts (litteras b–e) ebenfalls seine Geltung.

Ad § 2 Trennungsvorschriften

§ 2 Trennungsvorschriften

¹ In den Vollzugseinrichtungen sind getrennt voneinander unterzubringen:

- a) Eingewiesene in Untersuchungs- und Sicherheitshaft, im Strafvollzug, im Massnahmenvollzug sowie Eingewiesene in ausländerrechtlicher Administrativhaft;
- b) jugendliche und erwachsene Eingewiesene, unter Berücksichtigung der jeweiligen anderen Trennungsvorschriften;
- c) weibliche und männliche Eingewiesene, unter Berücksichtigung der jeweiligen anderen Trennungsvorschriften.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann nach Rücksprache mit der einweisenden Behörde ausnahmsweise von den Trennungsvorschriften abweichen. Vorbehalten bleiben entgegenstehende besondere Bestimmungen.

Absatz 1 dieser Bestimmung fasst die Trennungsvorschriften des geltenden Rechts (Art. 58 StGB²¹, Art. 234 StPO²², Art. 81 Abs. 2 AuG²³, § 13 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht²⁴ und Art. 192 Abs. 3 des Militärstrafgesetzes [MStG]²⁵) sowie die Trennungsregeln gemäss den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen²⁶ zusammen. Demnach sind die einzelnen Gruppen von Eingewiesenen getrennt voneinander unterzubringen, da sie unterschiedlichen Haftbedingungen unterstehen.²⁷ Sie müssen grundsätzlich mindestens in verschiedenen Abteilungen der Vollzugseinrichtung untergebracht werden; eine Trennung lediglich durch Unterbringung in verschiedenen Zellen der gleichen Abteilung genügt nicht.

Wenn keine besonderen Bestimmungen, die absolute Trennungsvorschriften beinhalten²⁸, bestehen, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung nach Rücksprache mit der einweisenden Behörde²⁹ in Ausnahmefällen von den Trennungsvorschriften abweichen (Absatz 2). Diese Bestimmung zielt beispielsweise auf Situationen ab, in denen verurteilte Straftäter aus Platzgründen vorübergehend in für die Untersuchungshaft vorgesehenen Zellen untergebracht werden müssen, bis ein Platz in der Strafvollzugsabteilung frei wird. Ohne Ausnahmeregelung müssten diese Personen aus der Haft entlassen werden. Mindestens bei Personen mit Wohnsitz im Ausland ist davon auszugehen, dass sie sich in diesen Fällen der Haft entziehen würden. Ebenfalls aus Kapazitätsgründen kann es sein, dass zu Massnahmen verurteilte Straftäter ausnahmsweise im Strafvollzug untergebracht werden, bis ein geeigneter Platz in einer Massnahmeneinrichtung für sie frei wird. Schliesslich kann sich eine Abweichung von den Trennungsvorschriften auch bei Minderjährigen in Ausschaffungshaft aufdrängen. Da Minderjährige selten und nur als ultima ratio in Ausschaffungshaft genommen werden, würde eine strikte Anwendung der Trennungsvorschriften regelmässig zur Einzelhaft der Betroffenen führen. Auf eigenen Wunsch können sie daher mit erwachsenen Personen, die sich ebenfalls in Ausschaffungshaft befinden, untergebracht werden.

¹⁹ Spezialgesetzliche Regelungen finden sich z.B. in Bezug auf freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts im kantonalen Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht. Hinsichtlich jugendlichen Eingewiesenen bestehen im Gesetz über die Einführung der schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 13. Oktober 2010 (SG 257.500; EG JStPO) sowie im Gesetz über den Vollzug von jugenstrafrechtlichen Sanktionen vom 13. Oktober 2010 (SG 258.400; JStVG) Spezialbestimmungen über die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft (§ 13 JStVG), die Vollzugskosten (§§ 45 JStPO und 19 JStVG) und über den Rechtsweg (§§ 20 und 21 JStVG).

²⁰ Vgl. Art. 217 StPO.

²¹ Die therapeutischen Einrichtungen im Sinne der Artikel 59–61 StGB sind vom Strafvollzug getrennt zu führen.

²² Untersuchungs- und Sicherheitshaft sind in speziell dafür vorgesehenen Haftanstalten zu vollziehen.

²³ Die Zusammenlegung von Personen in Administrativhaft mit Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug ist nach Möglichkeit zu vermeiden und darf höchstens vorübergehend und zur Überbrückung von Engpässen angeordnet werden.

²⁴ Vorbereitungshaft, Ausschaffungshaft und Durchsetzungshaft sind getrennt von Untersuchungshaft und Freiheitsstrafe zu vollziehen.

²⁵ Der Vollzug des Arrests in Strafanstalten oder Untersuchungsgefängnissen ist nur zulässig, wenn eine eindeutige Trennung zwischen Arrestvollzug und Strafvollzug gewährleistet ist.

²⁶ Bundesamt für Justiz: Freiheitsentzug, die Empfehlung des Europarats, Europäische Strafvollzugsgrundsätze 2006, Ziff. 18.8, auffindbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/empfehlung-europarat-d.pdf> (Stand 23. Juli 2018).

²⁷ Die Haftbedingungen der verschiedenen Haftarten sind in den Ausführungsbestimmungen (z.B. in der JVV oder im Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht) konkretisiert.

²⁸ Z.B. Art. 81 Abs. 2 AuG.

²⁹ Die Vollzugsbehörde, die Staatsanwaltschaft, das Gericht oder das Migrationsamt können – je nach Fallkonstellation – einweisende Behörde sein.

5.2 Vollzugsverfahren

Der Abschnitt «Vollzugsverfahren» bezieht sich auf das Vollzugsverfahren bei Strafen und Massnahmen.³⁰ Die meisten Bestimmungen in diesem Kapitel stammen zum einen aus dem geltenden Strafvollzugsgesetz, zum anderen aus dem EG StPO sowie der JVV.

Ad § 3 Grundsätze

§ 3 Grundsätze

¹ Die Vollzugsbehörde legt die Vollzugsplanung fest und koordiniert den gesamten Vollzug. Sie erlässt die dazu notwendigen vollzugsrechtlichen Anordnungen und Entscheide.

² Die Vollzugsarbeit ist auf das Rückfallrisiko und den Interventionsbedarf der verurteilten Person im Hinblick auf ein deliktfreies Leben ausgerichtet.

³ Die verurteilte Person wird unter Berücksichtigung überwiegender Sicherheitsinteressen schrittweise auf die Rückkehr in die Freiheit vorbereitet.

Dieser Grundsatzartikel gründet auf den Standards, die von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) auf Empfehlung des Bundesrates beschlossen worden sind.³¹ Diese identifizierte die Ursachen für negative Vorfälle im Straf- und Massnahmenvollzug im unzureichenden Fallmanagement, namentlich was den Informationstransfer und die Risikoorientierung betrifft.³² Aus einem Modellversuch heraus entstand in der Folge das Konzept eines risikoorientierten Sanktionenvollzugs (ROS), das 2018 auch im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz eingeführt wurde. ROS beinhaltet die systematische und standardisierte Ausrichtung des Vollzugs an Rückfallrisiko, Interventionsbedarf und Ansprechbarkeit der straffälligen Personen über den gesamten Vollzugsverlauf hinweg, um so die Rückfallprävention und soziale Wiedereingliederung zu verbessern.³³

Absatz 1 entspricht den Grundsätzen der KKJPD, wonach eine einzige Stelle, nämlich die Vollzugsbehörde, die Vollzugsplanung festlegt und den gesamten Vollzug koordiniert. Die Vollzugsbehörde soll demnach den Vollzug der Strafurteile sowie der Strafbefehle einleiten, die geeignete Vollzugseinrichtung bezeichnen und wesentliche Vollzugsentscheide wie beispielsweise den Entscheid über Urlaub, die Versetzung in den offenen Vollzug oder ins Wohn- und Arbeitsexternat, die bedingte Entlassung oder die Unterbrechung des Vollzugs treffen. Sie stellt zudem sicher, dass die an einem Vollzugsfall Beteiligten auf der gleichen Informationsbasis und mit einem gemeinsamen Fallverständnis arbeiten.

Absatz 2 sieht vor, dass die Vollzugsarbeit am Rückfallrisiko und am Interventionsbedarf der straffälligen Personen über den gesamten Vollzugsverlauf hinweg ausgerichtet ist, um so die Rückfallprävention und die soziale Wiedereingliederung zu verbessern. Die sozialen Kompetenzen der verurteilten Person werden gefördert mit dem Ziel, eigenverantwortliches Verhalten unter Achtung der Rechte von Drittpersonen und der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens zu erreichen und damit schliesslich Rückfälle zu vermeiden.

In Absatz 3 wird schliesslich festgehalten, dass die schrittweise Rückkehr der verurteilten Person in die Freiheit unter Berücksichtigung überwiegender Sicherheitsinteressen erfolgt.

Ad § 4 Vollzugsantritt

§ 4 Vollzugsantritt

¹ Die Vollzugsbehörde bietet die verurteilte Person zum Antritt der Strafe oder Massnahme auf und weist sie in die Vollzugseinrichtung ein.

² Sie bestimmt die geeignete Vollzugseinrichtung.

³⁰ Die Verfahrensgrundsätze für die vorläufige Festnahme oder die Untersuchungs- und Sicherheitshaft ergeben sich aus den Art. 217 ff. StPO. Die Verfahrensbestimmungen zum Vollzug von ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen sind in § 5 ff. des kantonalen Gesetz über den Vollzug der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht geregelt.

³¹ Grundlagen für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug in der Schweiz, genehmigt von der KKJPD am 13. November 2014, auffindbar unter <https://www.konkordate.ch/risikoorientierter-sanktionenvollzug-ros/richtlinien-und-empfehlungen> (Stand 23. Juli 2017).

³² Bericht des Bundesrats vom 18. März 2014 in Erfüllung des Postulats 11.4072 Amherd vom 15. Dezember 2011, auffindbar unter <https://www.bj.admin.ch/dam/data/bj/sicherheit/smv/dokumentation/ber-po-amherd-d.pdf> (Stand 23. Juli 2018).

³³ Siehe dazu Benjamin F. Brägger, Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS): Eine Analyse mit Ausblick, in: Jusletter 9. März 2015, abrufbar unter: <https://www.konkordate.ch/risikoorientierter-sanktionenvollzug-ros> (Stand 3. August 2018).

³ Sie kann die verurteilte Person zur Festnahme polizeilich ausschreiben oder durch die Kantonspolizei zum Vollzug von Strafen und Massnahmen zuführen lassen.

Die Bestimmung betreffend den Vollzugsantritt wird neu geschaffen, um die Schritte zu Beginn des Vollzugsverfahrens aufzuzeigen: Die Vollzugsbehörde bietet die verurteilte Person zum Antritt der Strafe oder Massnahme in einer geeigneten und von ihr bestimmten Vollzugseinrichtung auf und weist sie in diese ein (Absätze 1 und 2). Die verurteilte Person hat demnach kein Wahlrecht, in welcher Vollzugseinrichtung sie ihre Strafe oder Massnahme verbüssen möchte. Die Absätze 1 und 2 entsprechen inhaltlich dem bisherigen § 5 Abs. 1 Satz 1 des Strafvollzugsgesetzes. Die Regelung über die angemessene Vorbereitungszeit gemäss § 5 Abs. 1 Satz 2 des Strafvollzugsgesetzes wurde gestrichen, da diese gestützt auf den allgemeinen Grundsatz der Verhältnismässigkeit ohnehin gewährt wird.

Die Vollzugsbehörde kann die verurteilte Person zur Festnahme polizeilich ausschreiben³⁴ oder durch die Kantonspolizei zum Vollzug von Strafen und Massnahmen zuführen lassen (Absatz 3). Diese Regelung über die Zuführung, welche beispielsweise zur Anwendung kommt, wenn die verurteilte Person dem Vollzugsbefehl keine Folge leistet, besteht bereits nach geltendem Recht (§ 4 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes), wird aber durch die Möglichkeit der polizeilichen Ausschreibung ergänzt.

Ad § 5 Vollzugaufschub und Vollzugsunterbrechung

§ 5 Vollzugaufschub und Vollzugsunterbrechung

¹ Die Vollzugsbehörde kann den Vollzug einer Strafe oder Massnahme aus wichtigen Gründen aufschieben oder unterbrechen.

² Wichtige Gründe liegen insbesondere vor bei:

- a) ausserordentlichen persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnissen;
- b) Hafterstehungsunfähigkeit;
- c) wenn der Stand eines hängigen Wiederaufnahmeverfahrens oder eines Begnadigungsverfahrens den vorläufigen Verzicht auf den weiteren Vollzug nahelegt.

³ Beim Entscheid sind die Art und Schwere der begangenen Straftat, die voraussichtliche Vollzugsdauer, die Entweichungs- und Wiederholungsgefahr sowie allfällige Beurteilungen von Sachverständigen zu berücksichtigen.

⁴ Mit dem Vollzugaufschub oder der Vollzugsunterbrechung können Auflagen verbunden werden.

Neu wird eine Bestimmung über den Vollzugaufschub und die Vollzugsunterbrechung ins JVG aufgenommen. Im Wesentlichen entspricht diese Bestimmung § 41 EG StPO.³⁵

Absatz 1 regelt die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde zur Bewilligung eines Vollzugaufschubes oder einer Vollzugsunterbrechung bei einer Freiheitsstrafe oder einer strafrechtlichen Massnahme.

Absatz 2 benennt mögliche Gründe für einen Vollzugaufschub oder eine Vollzugsunterbrechung, wobei die Aufzählung nicht abschliessend ist. In Frage kommen beispielsweise ausserordentliche persönliche, familiäre oder berufliche Verhältnisse, wie etwa schwere Erkrankungen oder Todesfälle von Angehörigen (litera a), aber auch eine Hafterstehungsunfähigkeit (litera b). Einer hafterstehungsunfähigen Person fehlt die Fähigkeit, in einer Einrichtung des Freiheitsentzugs oder einer anderen geeigneten Einrichtung, in der ihr die Freiheit entzogen wird, leben zu können, ohne dass der Freiheitsentzug eine besondere und ernste Gefahr für ihre Gesundheit und/oder ihr Leben darstellt.³⁶ Schliesslich kann auch die Tatsache, dass der Stand eines hängigen Wiederaufnahmeverfahrens oder eines Begnadigungsverfahrens den vorläufigen Verzicht auf den weiteren Vollzug nahelegt, einen wichtigen Grund darstellen (litera c).

Die Entscheidung, ob ein wichtiger Grund für einen Aufschub bzw. Unterbruch besteht, liegt bei der Vollzugsbehörde. Sie nimmt eine Rechtsgüterabwägung zwischen dem von der eingewiese-

³⁴ Die Straf- und Massnahmenvollzugsbehörde ist gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. j der Verordnung über das automatisierte Polizeifahndungssystem vom 26. Oktober 2016 (SR 361.0; RIPOL-Verordnung) befugt, fedpol Ausschreibungen für die Eingabe in das RIPOL zu melden.

³⁵ § 41 des EG StPO kann dementsprechend aufgehoben werden. Siehe dazu nachfolgend Ziff. 6.

³⁶ Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die Hafterstehungsunfähigkeit vom 25. November 2016, Ziff. 1, auffindbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse> (Stand: 23. Juli 2018); zur speziellen Situation von Schwangeren: Eine Schwangerschaft schliesst die Hafterstehungsunfähigkeit nicht grundsätzlich aus, vgl. 2C_504/2007 E. 3.

nen Person vorgebrachten Grund und dem öffentlichen Interesse an einem reibungslosen Strafvollzug bzw. dem Strafdurchsetzungsanspruch vor. Sie berücksichtigt dabei die Art und Schwere der begangenen Straftat, die voraussichtliche Vollzugsdauer, die Entweichungs- und Wiederholungsgefahr sowie allfällige Beurteilungen von Sachverständigen (Absatz 3).³⁷ Hinweise auf eine Hafterstehungsunfähigkeit sowie allfällige Auswirkungen des bevorstehenden Vollzugs auf die betroffene Person müssen durch einen ärztlichen Bericht belegt werden. Nur wenn der von der betroffenen Person beigebrachte ärztliche Bericht aus Sicht der Vollzugsbehörde ungenügend ist,³⁸ kann letztere eine Vertrauensärztin bzw. einen Vertrauensarzt beiziehen oder ein Gutachten erstellen lassen.

Mit dem Vollzugaufschub oder der Vollzugsunterbrechung können Auflagen wie die Schriftenabgabe (Abgabe von Pass und ID), eine Meldepflicht zwecks Überwachung des Aufenthaltsortes sowie Auflagen betreffend weitere Behandlungen, Beaufsichtigung oder Betreuung verbunden werden (Absatz 4), wenn dies aufgrund des gesundheitlichen Zustands der betroffenen Person notwendig erscheint. Wenn es der Zustand der betroffenen Person erfordert, kann die Vollzugsbehörde bzw. der medizinische Dienst der Vollzugsbehörde auch entsprechende Sofortmassnahmen wie die Einweisung in ein Krankenhaus oder eine spezialisierte Klinik anordnen.

Ad § 6 Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

§ 6 Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug

¹ Eine beschuldigte Person kann bei der Verfahrensleitung ein Gesuch um vorzeitigen Antritt des Straf- oder Massnahmenvollzugs stellen.

² Die Verfahrensleitung holt vor der Bewilligung eines vorzeitigen Massnahmenvollzugs die Stellungnahme der Vollzugsbehörde ein.

Die Möglichkeit, eine Strafe oder Massnahme vorzeitig, d.h. bevor ein rechtskräftiges Strafurteil vorliegt, anzutreten, ergibt sich bereits aus Art. 236 Abs. 1 StPO. Dennoch soll Absatz 1 zum besseren Verständnis des neu geschaffenen Absatzes 2 ins JVG aufgenommen werden. Die beschuldigte Person kann bei der Verfahrensleitung, konkret der Staatsanwaltschaft oder beim Gericht³⁹, ein Gesuch um vorzeitigen Antritt des Straf- oder Massnahmenvollzugs stellen (Absatz 1).⁴⁰ Sie untersteht ab diesem Zeitpunkt einem der bestehenden ordentlichen Vollzugsregimes der betreffenden Anstalt, sofern der Zweck der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft dem nicht entgegensteht.⁴¹ Somit kann beispielsweise eine massnahmenbedürftige beschuldigte Person bereits während des Strafverfahrens mit der Behandlungen der Störung oder der Suchttherapie beginnen.⁴²

Vor der Bewilligung eines vorzeitigen Massnahmenvollzugs holt die Verfahrensleitung die Stellungnahme der Vollzugsbehörde ein (Absatz 2). Auf das ursprünglich in Anlehnung an die Regelungen anderer Kantone vorgesehene Zustimmungserfordernis der Vollzugsbehörde wurde aufgrund der Rückmeldungen der Staatsanwaltschaft, des Strafgerichts und der Advokatenkammer Basel verzichtet und der Vollzugsbehörde lediglich ein Anhörungsrecht eingeräumt.⁴³ So kann sie beispielsweise auf den Mangel an freien Plätzen in geeigneten Vollzugseinrichtungen hinweisen.

Ad § 7 Vollzugsplan

§ 7 Vollzugsplan

¹ Die Vollzugseinrichtung erstellt zu Beginn und im Hinblick auf die Gestaltung des Vollzugs, die Erreichung der Vollzugsziele und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung einen Vollzugsplan.

³⁷ Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die Hafterstehungsfähigkeit vom 25. November 2016, Ziff. 3.4.3.

³⁸ Grundsätzlich gilt, dass einem Bericht der Hausärztin bzw. des Hausarztes weniger Beweiskraft zukommt (Vgl. BGE 125 V 351 E. 3.), weshalb die Vollzugsbehörde darüber hinaus eine Vertrauensärztin bzw. einen Vertrauensarzt mit den notwendigen medizinischen Abklärungen beauftragen kann (vgl. Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend die Hafterstehungsfähigkeit vom 25. November 2016, Ziff. 3.3.1.).

³⁹ Vgl. Art. 61 StPO.

⁴⁰ Vgl. Art. 236 Abs. 1 StPO.

⁴¹ Art. 236 Abs. 4 StPO.

⁴² Zur Vollzugsplanung im vorzeitigen Massnahmenvollzug vgl. Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan vom 3. November 2017, Art. 9.

⁴³ Nach Art. 236 Abs. 3 StPO können die Kantone vorsehen, dass der vorzeitige Massnahmenvollzug der Zustimmung der Vollzugsbehörden bedarf.

² Der Vollzugsplan ist während der Dauer des Vollzugs in regelmässigen Abständen zu überprüfen, allenfalls anzupassen und der Vollzugsbehörde zuzustellen.

³ Der Vollzugsplan ist weder anfechtbar noch können aus ihm einklagbare Rechte abgeleitet werden.

Der Vollzugsplan wird aufgrund seiner Bedeutung im Hinblick auf die Gestaltung des Vollzugs, die Erreichung der Vollzugsziele und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung neu im JVG geregelt. Er wird von der Vollzugseinrichtung zu Beginn des Vollzugs erstellt (Absatz 1). Im Vollzugsplan werden je nach Vollzugsdauer und den nach der Entlassung zu erwartenden Lebensverhältnissen der eingewiesenen Person die Vollzugsziele individuell festgelegt und die Massnahmen sowie die sozialpädagogischen und therapeutischen Mittel, mit denen diese Ziele erreicht werden sollen, genannt.⁴⁴ Bei einem Aufenthalt der eingewiesenen Person unter sechs Monaten konzentriert sich der Vollzugsplan wegen der kurzen Interventionszeit auf die konkrete Vorbereitung der Entlassung. Jedoch lässt sich die Interventions- und Kontrollzeit ausserhalb der Vollzugseinrichtung durch die Anordnung von Bewährungshilfe verlängern.⁴⁵ Vom Vollzugsplan zu unterscheiden ist die eigentliche Vollzugsplanung, die in die Kompetenz der Vollzugsbehörde fällt.⁴⁶

Der Vollzugsplan muss von der Vollzugsinstitution in Zusammenarbeit mit der eingewiesenen Person und den involvierten Stellen erstellt werden und während der Dauer des Vollzugs in regelmässigen Abständen überprüft, allenfalls angepasst und der Vollzugsbehörde unaufgefordert zugestellt werden (Absatz 2). Erreicht die eingewiesene Person die im Vollzugsplan festgelegten Ziele, stellt dies regelmässig ein positives Prognoseelement dar, das die Grundlage für die Gewährung von Vollzugslockerungen durch die Vollzugsbehörde bilden kann. Wird der Vollzugsplan hingegen nicht eingehalten, können Vollzugslockerungen verwehrt werden.

Entgegen der im Rahmen der Ämterkonsultation vereinzelt geäusserten Anregung (DJS und Advokatenkammer Basel), wird Absatz 3, wonach die eingewiesene Person den Vollzugsplan weder anfechten, noch einklagbare Rechte aus ihm ableiten kann, beibehalten. Sowohl nach der Konkordatsrichtlinie als auch nach Ansicht des Bundesgerichts⁴⁷ lassen sich aus dem individuellen Vollzugsplan keine einklagbaren Rechte ableiten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für weitere Vollzugslockerungen nicht erfüllt sind.⁴⁸ Vollzugsöffnungen⁴⁹, deren Gewährung Bestandteil des Vollzugsplans bilden können, sind aber für sich allein anfechtbar; über mögliche Vollzugsöffnungen entscheidet die Vollzugsbehörde zum gegebenen Zeitpunkt und nach Vornahme einer Risikoanalyse sowie allenfalls unter Einbezug von Sachverständigen mittels anfechtbarer Verfügung.

5.3 Rechtsstellung der eingewiesenen Personen

Die Rechte der eingewiesenen Personen im Vollzugsalltag ergeben sich in den Grundzügen bereits aus dem Verfassungsrecht (Art. 5, 7 und 10 BV), dem StGB (Art. 74 ff.) und der StPO (Art. 235 Abs. 1). Um den einweisenden Behörden und den Vollzugseinrichtungen die Rechtsanwendung zu erleichtern sowie den eingewiesenen Personen ihre Rechtsstellung zu verdeutlichen, sind diese Rechte dennoch auch auf kantonaler Gesetzesstufe aufzuführen. Neben den Rechten sind auch die Pflichten festzuhalten, die den eingewiesenen Personen im Vollzugsalltag obliegen. Entsprechende Bestimmungen finden sich derzeit in der JVV und den Hausordnungen der Vollzugseinrichtungen.

⁴⁴ Vgl. Art. 75 Abs. 3 StGB.

⁴⁵ Art. 12 Abs. 3 der Richtlinie der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone betreffend Vollzugsplanung und Vollzugsplan vom 3. November 2017, abrufbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse> (Stand 6. August 2018).

⁴⁶ Die Vollzugsplanung legt den progressiven Verlauf des Vollzugs und die innerhalb des Vollzugs zu gewährenden möglichen Vollzugslockerungen inhaltlich wie auch zeitlich in den Grundzügen fest. Sie bestimmt beispielsweise die Zeitpunkte, ab wann ein Arbeitsexternat oder die bedingte Entlassung möglich sind.

⁴⁷ Vgl. dazu die Urteile des Bundesgerichts 6B_619/2015 vom 18. Dezember 2015 E. 2.7, 6B_1037/2014 vom 28. Januar 2015 E. 5.2 und 6B_664/2013 vom 16. Dezember 2013 E. 2.7.

⁴⁸ Urteil des Bundesgerichts 6B_329/2011 vom 12. Juli 2011 E. 3.4.

⁴⁹ Vgl. Art. 75a Abs. 2 StGB: Vollzugsöffnungen sind Lockerungen im Freiheitsentzug, namentlich die Verlegung in eine offene Anstalt, die Gewährung von Urlaub, die Zulassung zum Arbeitsexternat oder zum Wohnexternat und die bedingte Entlassung.

Ad § 8 Grundsätze

§ 8 Grundsätze

¹ Die einweisende Behörde und die Vollzugseinrichtungen achten die Menschenwürde sowie das Recht auf Schutz der Persönlichkeit der eingewiesenen Personen.

² Alle eingewiesenen Personen sind gleich zu behandeln. Besondere Merkmale wie Geburt, Geschlecht, Behinderung, Hautfarbe, ethnische oder nationale Herkunft, Sprache, Religion, politische Überzeugung, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung dürfen sich weder zu ihrem Vorteil noch zu ihrem Nachteil auswirken.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 6 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes. Demnach haben eingewiesene Personen Anspruch auf Achtung ihrer Menschenwürde und Schutz ihrer Persönlichkeit. Diesem Grundsatz kommt namentlich wegen des Sonderstatusverhältnisses zum Staat, in dem sich die eingewiesenen Personen befinden, sowie wegen des allgemein sensiblen Bereichs des Justizvollzugs entsprechende Bedeutung zu.

Auch Absatz 2 wird aus dem bestehenden Recht übernommen (§ 6 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes). Demnach sind alle eingewiesenen Personen gleich zu behandeln. Besondere persönliche Merkmale dürfen sich weder zum Vor- noch zum Nachteil der eingewiesenen Personen auswirken. Neu ist in der beispielhaften Aufzählung die Behinderung erfasst.

Ad § 9 Rechte

§ 9 Rechte

¹ Die eingewiesenen Personen haben namentlich das Recht auf:

- a) medizinische und soziale Betreuung;
- b) Aufenthalt im Spazierhof der Vollzugseinrichtung;
- c) Kontakte zur Aussenwelt.

² Die Rechte der eingewiesenen Personen dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung sowie die Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes es erfordern.

Aufgrund diverser Anregungen der DJS, der Advokatenkammer Basel und des Strafvollzugskonkordats wurden ausgewählte, im Vollzugsalltag besonders bedeutsame Rechte im JVG aufgeführt. Demnach wird festgehalten, dass die eingewiesenen Personen das Recht auf medizinische und soziale Betreuung, auf Aufenthalte im Spazierhof der Vollzugseinrichtung sowie auf Kontakte zur Aussenwelt haben (Absatz 1). Die konkretere Ausgestaltung sowie die Regelung weiterer Rechte der eingewiesenen Personen erfolgt, gesondert für die verschiedenen Haftregimes, auf Verordnungsstufe.

Die eingewiesenen Personen dürfen in ihren Rechten nicht unverhältnismässig eingeschränkt werden. Auf ihre persönlichen Anliegen ist Rücksicht zu nehmen. Ihre Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung sowie die Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes es erfordern (Absatz 2). An diesen verfassungsrechtlichen Grundsätzen hat sich der Justizvollzug generell auszurichten.

Ad § 10 Pflichten

§ 10 Pflichten

¹ Die eingewiesenen Personen haben die Vorschriften der Vollzugseinrichtungen einzuhalten und den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.

² Sie haben sich an den Vollzugsplan zu halten und an der Erreichung der Vollzugsziele aktiv mitzuwirken.

³ Sie haben alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs, die Erreichung der Vollzugsziele und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung stört oder gefährdet.

In § 10 werden die allgemeinen Pflichten der eingewiesenen Personen statuiert. Mit dem Eintritt in eine Vollzugseinrichtung entsteht ein Sonderstatusverhältnis zwischen dieser und der eingewiesenen Person, aufgrund dessen sich die eingewiesene Person verschiedene Einschränkungen zugunsten der Gewährleistung eines geordneten Anstaltsbetriebes gefallen lassen muss. Der Vollzugseinrichtung stehen diesbezüglich umfassende Weisungsrechte zu, während der eingewiesenen Person die Pflicht obliegt, diesen Weisungen Folge zu leisten (Absatz 1).

Ein erfolgreicher Vollzug erfordert, dass die eingewiesene Person im Vollzugsalltag kooperiert. So wird von ihr erwartet, dass sie sich an den Vollzugsplan hält und an der Erreichung der Vollzugsziele, das heisst an ihrer Resozialisierung sowie an den Entlassungsvorbereitungen, aktiv mitwirkt (Absatz 2). Allgemein wird von der eingewiesenen Person verlangt, alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs stört oder gefährdet (Absatz 3).

5.4 Sicherheit und Ordnung

Ordnungs- und Sicherheitsmassnahmen dienen der präventiven Gefahrenabwehr. Sie bilden einen wesentlichen Bestandteil des Vollzugsalltags und führen unter Umständen zu erheblichen Eingriffen in die persönliche Freiheit der eingewiesenen Personen. Daher ist eine Regelung auf Gesetzesstufe angezeigt. Die Bestimmungen des Kapitels «Sicherheit und Ordnung» stammen teilweise aus dem bestehenden Strafvollzugsgesetz (so z.B. § 16 über die Festnahme und Zuführung), teilweise aus der JVV, von der sie nun auf Gesetzesstufe angehoben werden. Einige Bestimmungen wurden mit der vorliegenden Revision aber auch neu geschaffen. Dazu gehört namentlich die Regelung über die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft (§ 17).

Bei den in diesem Kapitel geregelten Massnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung ist zwischen allgemeinen (§§ 12-15) und besonderen Sicherheitsmassnahmen (§ 18) zu unterscheiden. Während erstere generell zur Anwendung kommen, in abstrakt präventiver Weise der Aufrechterhaltung von Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung dienen und auch technische Vorkehrungen wie z.B. die Videoüberwachung umfassen, richten sich letztere im Einzelfall konkret gegen diejenigen eingewiesenen Personen, von denen gegenwärtig eine erhebliche Gefährdung für sie selbst oder Dritte ausgeht.

Neben den allgemeinen und besonderen Sicherheitsmassnahmen wird sodann der unmittelbare Zwang (§ 19) in diesem Kapitel geregelt. Er kann beispielsweise der Durchsetzung einer besonderen Sicherheitsmassnahme vorangehen.

Spezialfälle der Anwendung unmittelbaren Zwangs sind schliesslich die medizinischen Zwangsmassnahmen. Darunter fallen die Zwangsmedikation, die Isolation und die Fixierung. Sie werden aufgrund ihrer Eingriffsintensität und der erforderlichen besonderen Vorgehensweise in eigenen Bestimmungen geregelt und dabei in zwei Kategorien unterteilt: zum einen in die sogenannten «massnahmenindizierten Zwangsmassnahmen», die in Zusammenhang mit einer schweren psychischen Störung der eingewiesenen Person und der damit verbundenen angeordneten Massnahme stehen (§ 22), zum anderen in die sogenannten «medizinisch indizierten Zwangsmassnahmen», die einen solchen Zusammenhang nicht aufweisen, sondern auf eine rein medizinische Indikation zurückzuführen sind (§ 20). Einen Sonderfall der medizinisch indizierten Zwangsmassnahmen bildet die Zwangsernährung, die aufgrund ihrer speziellen Anforderungen wiederum in einem eigenen Paragraphen geregelt ist (§ 21).

Ad § 11 Grundsätze

§ 11 Grundsätze

¹ Die Leitung der Vollzugseinrichtung trifft Vorkehrungen für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung. Sie erlässt die dafür notwendigen Weisungen.

² Sämtliche Massnahmen müssen geeignet sein, um die Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung zu gewährleisten. Sie sind nur zulässig, sofern der damit verfolgte Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann, und müssen hinsichtlich ihrer Dauer und Intensität angemessen sein.

In Absatz 1 wird festgehalten, dass für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung von deren Leitung Vorkehrungen getroffen und die dafür notwendigen Weisungen erlassen werden. Die einzelnen Massnahmen sind in den nachfolgenden Paragraphen aufgeführt.

In Absatz 2 wird der für das Verwaltungshandeln generell gültige Verhältnismässigkeitsgrundsatz⁵⁰ ausgeführt. Demnach müssen sämtliche Massnahmen geeignet, erforderlich und angemessen sein; es muss ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem öffentlichen Interesse (Sicherheit und Ordnung) und dem Eingriff, den die Massnahme für die betroffene Person bedeutet, bestehen. Eine Massnahme, die nur geringfügig zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung beitragen kann, aber einen schwerwiegenden Eingriff in die physische und psychische Integrität der betroffenen Personen darstellt, ist als unverhältnismässig zu beurteilen und darf deshalb nicht angeordnet werden. Ordnungs- und Sicherheitsmassnahmen dürfen im Weiteren nicht repressiv eingesetzt werden, da sie, anders als Disziplinar massnahmen, nicht dazu dienen, ein Fehlverhalten der betreffenden eingewiesenen Person zu sanktionieren.

Ad § 12 Erkennungsdienstliche Massnahmen

§ 12 Erkennungsdienstliche Massnahmen

¹ Zur Sicherung des Vollzugs sind als erkennungsdienstliche Massnahmen namentlich zulässig:

- a) Erstellung von Fotografien;
- b) Durchführung von Messungen;
- c) Feststellung körperlicher Merkmale.

² Die für erkennungsdienstliche Zwecke benötigten Daten sind zu vernichten, wenn sie für die Sicherung des Vollzugs nicht mehr notwendig sind, spätestens jedoch ein Jahr nach der definitiven Entlassung.

Erkennungsdienstliche Massnahmen wie Fotografien der betroffenen Person, Messungen ihrer Grösse und ihres Gewichts oder die Feststellung spezieller körperlicher Merkmale wie Tätowierungen oder Brillen nach Absatz 1 sind zur Sicherung des Vollzuges erforderlich, da die eingewiesene Person jederzeit und besonders im Falle einer Entweichung aus dem Vollzug identifizierbar sein muss. Zwar werden die betreffenden beschuldigten Personen bereits im Rahmen des Ermittlungsverfahrens durch die Kantonspolizei erfasst. Diese erkennungsdienstlichen Massnahmen gehen über diejenigen in dieser Bestimmung hinaus. Sie entsprechen jedoch nach Abschluss des Strafverfahrens teilweise teilweise nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten, weshalb sie bei Vollzugsantritt zu erneuern sind. Während des Justizvollzugs reicht es indes, nur diejenigen erkennungsdienstlichen Massnahmen vorzusehen, die zur Sicherung des Vollzugs notwendig sind und Identifikationszwecken dienen.

Im Rahmen der erweiterten Ämterkonsultation wurde die in Absatz 2 ursprünglich vorgesehene zehnjährige Aufbewahrungsdauer der erfassten Daten nach dem definitiven Entlassungszeitpunkt kritisiert. Gestützt hierauf wurde die Bestimmung angepasst und die maximale Aufbewahrungsdauer nach definitiver Entlassung auf ein Jahr reduziert. Die für erkennungsdienstliche Zwecke benötigten Daten dürfen so lange aufbewahrt werden, wie sie für die Sicherung des Vollzugs benötigt werden. Dieser Zeitpunkt ist nicht zwingend jener der definitiven Entlassung, da auch danach noch Abklärungen beispielsweise im Zusammenhang mit einer Beschwerde erforderlich sein können. Die Aufbewahrungsfrist auf ein Jahr nach der definitiven Entlassung festzulegen, erscheint unter diesem Gesichtspunkt praktikabel und verhältnismässig. Die Regelung orientiert sich auch an § 16 des Informations- und Datenschutzgesetzes⁵¹, wonach nicht mehr benötigte Personendaten zu vernichten sind.

Ad § 13 Kontrollen

§ 13 Kontrollen

¹ Auf Anordnung der Leitung der Vollzugseinrichtung können die eingewiesenen Personen, deren Effekten und Unterkunft sowie Besucherinnen und Besucher und deren Effekten kontrolliert werden.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung sowie die Vollzugsbehörde können Atemluft-, Urin-, Blut- und Haarkontrollen vornehmen lassen.

Zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Vollzugseinrichtungen sind Kontrollen wichtige und effiziente Massnahmen, um zu verhindern, dass die eingewiesenen Personen unerlaubte Gegenstände wie Waffen, Ausbruchswerkzeug, Kommunikationsmittel, Betäubungsmittel

⁵⁰ Vgl. Art. 5 Abs. 2 BV.

⁵¹ Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 9. Juni 2010 (SG 153.260).

oder Deliktsgut in die Vollzugseinrichtung einführen.⁵² Kontrolliert werden können die Eingewiesenen selbst, ihre Effekten und ihre Unterkunft sowie die Besucherinnen und Besucher und deren Effekten (Absatz 1).

Die Kontrolle der eingewiesenen Personen nach Absatz 1 umfasst Leibesvisitationen. Die oberflächliche Leibesvisitation umfasst die Kontrolle der Kleidung, der Haare, der Achselhöhlen sowie des Körpers (ohne Körperöffnungen) durch das Aufsichts- oder Polizeipersonal.⁵³ Intime Leibesvisitationen, d.h. Kontrollen von Körperöffnungen, dürfen hingegen nur durch medizinisch geschulte Fachpersonen vorgenommen werden. Sowohl oberflächliche als auch intime Leibesvisitationen dürfen nur von Personen des gleichen Geschlechts wie die zu kontrollierende Person durchgeführt werden.⁵⁴

Bei den Kontrollen der Unterkunft nach Absatz 1 (sogenannte Zellenkontrollen) ist zwischen Ordnungs- und Sicherheitskontrollen zu unterscheiden. Ordnungskontrollen beziehen sich auf die Kontrolle von Ordnung und Sauberkeit einer Zelle und finden unter anderem aus pädagogischen Gründen, in der Regel in Gegenwart der eingewiesenen Person statt.⁵⁵ Diese kann so direkt gelobt oder aber auf mögliche Mängel hingewiesen und zu deren Behebung angehalten werden. Davon zu unterscheiden sind jene Kontrollen, die der Entdeckung und damit präventiv der Verhinderung des Besitzes unerlaubter Gegenstände dienen sollen.

Die Besucherinnen und Besucher werden mittels Metalldetektoren kontrolliert. Die Kontrolle ihrer Effekten, beispielsweise der Taschen und Waren, wird visuell oder mit einem Röntgengerät durchgeführt.⁵⁶

Des Weiteren können die Leitung der Vollzugseinrichtung sowie die Vollzugsbehörde Atemluft-, Urin- und Blutproben sowie Haaranalysen anordnen bzw. durchführen lassen (Absatz 2). Ein Kontrollbedarf besteht besonders aufgrund des vorausgehenden Aussenkontakts der betroffenen Person beim Eintritt in die Vollzugseinrichtung oder bei der Rückkehr aus dem Urlaub. Weitere Ausführungen zu den Atemluft-, Urin- und Blutproben sowie den Haaranalysen, besonders zu der Kostenregelung, finden sich in der JVV.⁵⁷

Ad § 14 Besuchseinschränkungen

§ 14 Besuchseinschränkungen

¹ Bei einem Verstoss gegen die Besuchsvorschriften oder einer anderweitigen Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung kann die Leitung der Vollzugseinrichtung Besuche einschränken oder untersagen.

Bei einem Verstoss gegen die Besuchsvorschriften oder einer anderweitigen Gefährdung der Sicherheit und Ordnung können Besuche eingeschränkt oder untersagt werden. Diese Regelung ist erforderlich, da Besucherinnen und Besucher, die das Besuchsrecht missbrauchen und beispielsweise unerlaubte Gegenstände in die Vollzugseinrichtung einführen wollen, im Gegensatz zu den eingewiesenen Personen nicht nach dem Disziplinarreglement der Vollzugseinrichtung sanktioniert werden können. Neben einer allfälligen strafrechtlichen Anzeige bleibt der Leitung der Vollzugseinrichtung als Hausherrin deshalb nur die Möglichkeit, Besuchsbeschränkungen oder Besuchssperren zu verhängen. Einzelheiten zur Einschränkung von Besuchen sind in der JVV geregelt.⁵⁸

⁵² § 14 Abs. 1 JVV.

⁵³ § 14 Abs. 2 JVV.

⁵⁴ § 14 Abs. 3; vgl. auch Art. 85 StGB und Art. 250 Abs. 2 StPO.

⁵⁵ Vgl. § 11 Abs. 4 JVV.

⁵⁶ Vgl. BGE 130 I 65 ff., wonach die Verpflichtung des Gefängnisbesuchers, sich einer Sicherheitskontrolle durch einen Metalldetektor zu unterziehen und Schuhe sowie Gürtel auszuziehen, falls der Detektor das Vorhandensein von Metall anzeigt, keinen schweren Eingriff in die persönliche Freiheit darstellt (E. 3.1-3.3).

⁵⁷ § 11 Abs. 3 JVV.

⁵⁸ § 37 JVV.

Ad § 15 Überwachungen und Aufzeichnungen

§ 15 Überwachungen und Aufzeichnungen

¹ Die Vollzugseinrichtungen und Transportfahrzeuge können mit technischen Geräten zur visuellen oder akustischen Überwachung und Aufzeichnung ausgerüstet werden. Sofern die eingewiesenen Personen darüber informiert worden sind, darf eine Überwachung und Aufzeichnung stattfinden. Der persönliche Haftraum der eingewiesenen Personen wird weder visuell noch akustisch überwacht.

² Visuelle und akustische Überwachungen und Aufzeichnungen dienen namentlich:

- a) dem Schutz der eingewiesenen Person, des Personals der Vollzugseinrichtung sowie weiterer Personen;
- b) dem Schutz des Gebäudes und der gesamten Infrastruktur der Vollzugseinrichtung;
- c) der Verfolgung von strafbaren Handlungen;
- d) der Durchsetzung der Hausordnung.

³ Aufzeichnungen werden nach einer Aufbewahrungsdauer von maximal 30 Tagen gelöscht. Sie können über diesen Zeitraum hinaus aufbewahrt und den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden, wenn ein administratives oder strafrechtliches Verfahren eingeleitet wurde oder mit der Einleitung eines solchen zu rechnen ist.

Eine weitere Sicherheitsvorkehrung stellen die visuelle sowie die akustische Überwachung und Aufzeichnung dar. Der Einsatz von entsprechenden technischen Geräten in den Vollzugseinrichtungen sowie in Transportfahrzeugen ist erlaubt, sofern die eingewiesenen Personen darüber informiert worden sind. Die Überwachung des persönlichen Haftraums ist hingegen ausgeschlossen (Absatz 1).⁵⁹ Visuelle und akustische Überwachungen und Aufzeichnungen sind damit in den für alle Eingewiesenen zugänglichen Räumen, die ihnen als Arbeitsraum, für Aus- und Weiterbildungen sowie für Freizeitbeschäftigungen zur Verfügung stehen, erlaubt. Dazu gehören beispielsweise die Werkstatt, die Gärtnerei, die Turnhalle und der Spazierhof im Freien. Die ordentlichen Wohnzellen und die sanitären Einrichtungen sind von der Überwachung ausgeschlossen. Einzig in Disziplinar- und Sicherheitszellen bedarf es aufgrund des gesteigerten Gefahrenpotenzials hinsichtlich einer möglichen Selbstgefährdung oder erheblicher Sachbeschädigung der Möglichkeit besonderer Vorkehrungen zur Beobachtung und Überwachung.

Visuelle und akustische Überwachungen und Aufzeichnungen erfolgen einerseits zum Schutz der eingewiesenen Personen selbst (z.B. Schutz vor Selbstverletzung), des Personals der Vollzugseinrichtung und weiterer Personen (Absatz 2 litera a). Andererseits dienen sie dem Schutz des Gebäudes und der gesamten Infrastruktur der Vollzugseinrichtung (z.B. bei Sachbeschädigung; Absatz 2 litera b). Aufzeichnungen können sodann der Verfolgung von strafbaren Handlungen – sowohl der eingewiesenen Person als auch des Personals – dienen (Absatz 2 litera c), indem sie zur Sachverhaltsabklärung oder als Beweis im Strafverfahren beigezogen werden.⁶⁰ Schliesslich können Aufzeichnungen auch zur Durchsetzung der Hausordnung erfolgen (Absatz 2 litera d), beispielsweise indem sie als Beweisgrundlage für das Verfügen einer Disziplinar massnahme gegenüber einer eingewiesenen Person hinzugezogen werden.⁶¹

Aufzeichnungen müssen nach einer Aufbewahrungsdauer von maximal 30 Tagen gelöscht werden. Sie können nur dann länger aufbewahrt und den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden, wenn ein administratives oder strafrechtliches Verfahren eingeleitet wurde oder mit der Einleitung eines solchen zu rechnen ist (Absatz 3).

Ad § 16 Festnahme und Zuführung

§ 16 Festnahme und Zuführung

¹ Entzieht sich eine eingewiesene Person dem Vollzug, indem sie entweicht oder sich sonst ohne Erlaubnis ausserhalb der Vollzugseinrichtung aufhält, so ordnet die Vollzugseinrichtung die Ausschreibung zur Festnahme und Zuführung an.

² Die einweisende Behörde ist über die Ausschreibung zur Festnahme und Zuführung unverzüglich zu informieren.

Absatz 1 dieser Bestimmung entspricht dem bisher geltenden § 4 Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes. Entzieht sich eine eingewiesene Person dem Vollzug, indem sie entweicht oder sich sonst

⁵⁹ Visuelle Aufnahmen von Tatsachen aus dem Geheim- oder Privatbereich einer anderen Person ohne deren Einwilligung sind strafbar (Art. 179^{quater} StGB).

⁶⁰ Vgl. § 17 Abs. 1 IDG.

⁶¹ Die Durchsetzung der Hausordnung ist zwar ein Zweck, der nicht in § 17 IDG vorgesehen ist, der aber im Rahmen von Sonderstatusverhältnissen, wie sie im Justizvollzug gegeben sind, seine Berechtigung hat. Bei der Einrichtung der technischen Geräte muss aber darauf geachtet werden, dass die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gewahrt bleiben – eine lückenlose Überwachung des Verhaltens der Betroffenen wäre nicht zulässig.

ohne Erlaubnis ausserhalb der Vollzugseinrichtung aufhält, so beauftragt die Vollzugseinrichtung die Kantonspolizei mit der Ausschreibung zur Festnahme und Zuführung der betroffenen Person. Unter einer Zuführung ist hier der Rücktransport in die entsprechende Vollzugseinrichtung zu verstehen.

Absatz 2 wird neu ins Gesetz aufgenommen. Die einweisende Behörde ist demnach über die Ausschreibung zur Festnahme und Zuführung einer eingewiesenen Person unverzüglich zu informieren.

Ad § 17 Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft

§ 17 Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft

¹ Die Vollzugsbehörde kann vor oder mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheids gemäss Art. 363 ff. StPO vorsorglich Sicherheitshaft anordnen, wenn der Schutz der Öffentlichkeit nicht anders gewährleistet werden kann.

² Die Vollzugsbehörde beantragt spätestens innert 48 Stunden nach Anordnung der vorsorglichen Inhaftierung gemäss Abs. 1 beim Zwangsmassnahmengericht die Anordnung von Sicherheitshaft.

³ Erhält die Vollzugsbehörde nach der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheids Kenntnis von Haftgründen gemäss Abs. 1, beantragt sie bei der Verfahrensleitung die Anordnung von Sicherheitshaft.

⁴ Für das Verfahren zur Anordnung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft sind Art. 207 ff. StPO sinngemäss anwendbar.

Die Vollzugsbehörde kann eine verurteilte Person unter gewissen Voraussetzungen bedingt, d.h. unter Auferlegung einer Probezeit, aus einer Freiheitsstrafe, einer therapeutischen Massnahme oder einer Verwahrung entlassen. Bewährt sich die oder der bedingt Entlassene während der Probezeit nicht, kann das Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde im Rahmen eines nachträglichen Verfahrens mit einem sogenannten nachträglichen richterlichen Entscheid die Rückversetzung in den Vollzug anordnen.⁶² Um die Rückversetzung zu sichern und eine allfällige von der bedingt entlassenen Person ausgehende Gefahr für die Öffentlichkeit abzuwenden, kann es erforderlich sein, die bedingt entlassene Person bereits vor dem richterlichen Entscheid über die Rückversetzung in Haft zu setzen. Weder das StGB noch die StPO sehen aber eine unmittelbare Interventionsmöglichkeit für die Vollzugsbehörden zur Sicherung nachträglicher richterlicher Entscheide vor. Art. 440 StPO regelt zwar, dass die Vollzugsbehörde die verurteilte Person zur Sicherung des Vollzuges in Sicherheitshaft setzen kann. Die Bestimmung ist aber auf Konstellationen zugeschnitten, in denen bereits ein vollziehbares Urteil vorliegt. Dies ist bei Personen, die bedingt entlassen worden sind, nicht der Fall, solange nicht ein Gericht im nachträglichen richterlichen Verfahren die Rückversetzung angeordnet hat. Diese Lücke soll deshalb mit § 17 geschlossen werden. Gemäss Absatz 1 ist die Vollzugsbehörde demnach befugt, vor oder mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheids gemäss Art. 363 ff. StPO vorsorglich die vollzugsrechtliche Sicherheitshaft anzuordnen, wenn der Schutz der Öffentlichkeit nicht anders gewährleistet werden kann. Das kann beispielsweise der Fall sein, wenn aufgrund von erhöhtem und deliktrelevantem Alkohol- oder Drogenkonsum angenommen werden muss, dass ein erhebliches Risiko für die erneute Begehung von schweren Gewalt- oder Sexualdelikten besteht.

Die vorsorgliche vollzugsrechtliche Sicherheitshaft muss – wie eine Untersuchungshaft – innert kurzer Frist gerichtlich überprüft werden. Zu diesem Zweck beantragt die Vollzugsbehörde spätestens innert 48 Stunden nach der Festnahme beim Zwangsmassnahmengericht die Anordnung von vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft (Absatz 2).

Ist das Verfahren auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheides bereits beim zuständigen Gericht hängig und erhält die Vollzugsbehörde nach der Einleitung dieses Verfahrens

⁶² Nachträgliche richterliche Entscheide sind in folgenden Fällen vorgesehen: Art. 62a Abs. 3 (Rückversetzung in eine stationäre therapeutische Massnahme bei Nichtbewährung), Art. 62c Abs. 4 (Umwandlung einer stationären therapeutischen Massnahme in die Verwahrung), Art. 63b Abs. 2 (Vollzug einer aufgeschobenen Freiheitsstrafe bei Aussichtslosigkeit einer ambulanten Behandlung), Art. 63b Abs. 3 (Vollzug einer aufgeschobenen Freiheitsstrafe, wenn die ambulante Behandlung nicht in Freiheit erfolgen kann), Art. 63b Abs. 5 (Umwandlung einer Freiheitsstrafe in eine stationäre therapeutische Massnahme nach Art. 59-61), Art. 64a Abs. 3 (Rückversetzung in die Verwahrung während der Probezeit) und Art. 95 Abs. 5 StGB (Rückversetzung in den Straf- und Massnahmenvollzug).

Kenntnis von Haftgründen gemäss Absatz 1, so beantragt sie hingegen nicht beim Zwangsmassnahmengericht, sondern bei der Verfahrensleitung, also beim Straf- oder Appellationsgericht, die Anordnung von vollzugsrechtlicher Sicherheitshaft (Absatz 3).

Für das Verfahren zur Anordnung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft sind die Bestimmungen der StPO sinngemäss anwendbar (Absatz 4). Befindet sich die betroffene Person in Freiheit, sind für das Verfahren bis zur Antragstellung beim Zwangsmassnahmengericht Art. 207 ff. StPO (polizeiliche Vorführung nach schriftlichem Befehl der Vollzugsbehörde) oder Art. 217 ff. StPO (vorläufige Festnahme durch die Polizei z.B. nach einer Ausschreibung) sinngemäss zu berücksichtigen. Für das Haftverfahren vor dem Zwangsmassnahmengericht sind Art. 225 ff. StPO massgebend.

Ad § 18 Besondere Sicherheitsmassnahmen

§ 18 Besondere Sicherheitsmassnahmen

¹ Bestehen bei einer eingewiesenen Person konkrete Anzeichen für eine Entweichung, die Gefahr von Fremd- oder Selbstgefährdung oder die Gefahr einer erheblichen Sachbeschädigung, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung besondere Sicherheitsmassnahmen anordnen.

² Als besondere Sicherheitsmassnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- a) Entzug persönlicher Gegenstände;
- b) Kontaktverbot während des Spaziergangs;
- c) Einschluss in der zugewiesenen Zelle oder in einer dafür besonders eingerichteten Sicherheitszelle;
- d) Fesselung.

³ Zum Schutz der eingewiesenen Person oder von Dritten kann die Vollzugsbehörde eine Unterbringung in einer Abteilung mit erhöhter Sicherheit bis zu sechs Monaten anordnen.

Die allgemeinen Sicherheitsmassnahmen (§§ 12-15) dienen präventiv der Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und gelten generell gegenüber allen Eingewiesenen sowie, in Bezug auf Kontrollen und Überwachung, auch gegenüber Besuchern, die sich in oder auf dem Gelände der Vollzugseinrichtung aufhalten. Im Gegensatz dazu richten sich die besonderen Sicherheitsmassnahmen ganz konkret gegen einzelne eingewiesene Personen, von denen eine aktuelle und erhebliche Gefahr für sie selbst oder die Rechtsgüter Dritter ausgeht oder die sich dem Vollzug durch Flucht entziehen möchten (Absatz 1). Die Anzeichen für die entsprechende Gefahr müssen hierbei evident sein, das heisst, es müssen konkrete Anhaltspunkte vorliegen.

Die möglichen Sicherheitsmassnahmen reichen vom Entzug persönlicher Gegenstände über ein Kontaktverbot während des Spaziergangs oder den Einschluss in eine Zelle bzw. einen Sicherheitsraum bis hin zur Fesselung (Absatz 2). Dabei handelt es sich nicht um eine abschliessende Aufzählung. Ob und welche Massnahmen erforderlich sind, muss stets individuell geprüft werden. Nach dem in § 11 Abs. 2 festgehaltenen Grundsatz der Verhältnismässigkeit, muss die angeordnete Massnahme geeignet, notwendig und angemessen sein, um die Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten. Hinsichtlich Dauer und Intensität darf sie nur so weit gehen, als es die Abwehr der konkreten Gefahr beziehungsweise die Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung erfordern. Sofern die besondere Sicherheitsmassnahme einen schwerwiegenden Eingriff in die persönliche Freiheit der eingewiesenen Person darstellt, ist sie zu verfügen. Wenn keine konkrete Gefahr im Verzug ist, muss die eingewiesene Person zudem vorgängig angehört werden.

Erfordert es der Schutz der eingewiesenen Person oder von Dritten, kann schliesslich auch eine Unterbringung in einer Abteilung mit erhöhter Sicherheit (Einzelhaft oder Kleingruppenvollzug) bis zu sechs Monaten angeordnet werden (Absatz 3). Die Einweisung in besondere Sicherheitsabteilungen, die derzeit in den vier geschlossenen Konkordatsanstalten Hindelbank, Thorberg, Lenzburg und Bostadel bestehen, stellt einen massiven Eingriff in die Freiheit der Betroffenen dar. Sie ist deshalb durch die Vollzugsbehörde unter Angabe der Gründe sowie der vorgesehenen Dauer zu verfügen. Die Massnahme ist verlängerbar; nach Ablauf der sechsmonatigen Frist ist eine neue Verfügung erforderlich.⁶³

⁶³ Vgl. auch Merkblatt der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone über Vorgehen bei Einweisung in die Sicherheitsabteilung (gemäss Standards für den geschlossenen Vollzug) vom 29. November 2013, abrufbar unter: <https://www.konkordate.ch/konkordatliche-erlasse> (Stand 25. Juli 2018).

Ad § 19 Unmittelbarer Zwang

§ 19 Unmittelbarer Zwang

¹ Physischer oder anderer unmittelbar wirksamer Zwang darf angewendet werden:

- a) gegen gewalttätige Personen;
- b) um die betriebliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten oder sicherzustellen;
- c) zur Verhinderung einer Entweichung.

² Die Anwendung von unmittelbarem Zwang ist durch die Vollzugseinrichtung zu protokollieren.

Bisher existierte für die Anwendung von unmittelbarem Zwang keine formell-gesetzliche Grundlage. Neu werden die Voraussetzungen für die zwangsweise Durchsetzung aller rechtmässigen Vollzugsanordnungen (einschliesslich Sicherungs- und Disziplinar massnahmen) im JVG nun explizit festgehalten. Wie in anderen Rechtsgebieten ist unter unmittelbarem Zwang die Einwirkung auf Personen und Sachen durch körperliche, d.h. physische Gewalt, entsprechende Hilfsmittel (z.B. Hand- oder Fussfesseln) oder durch Waffen zu verstehen, wobei in den Vollzugseinrichtungen des Kantons Basel-Stadt als Waffen nur Reizstoffe (Pfefferspray) zur Verfügung stehen. Die einsetzbaren Mittel sind auf Verordnungsstufe abschliessend zu regeln.

Der unmittelbare Zwang darf nur angewendet werden, wenn der Zweck der Massnahme verhältnismässig ist (vgl. § 11 Abs. 2). Unmittelbarer Zwang darf angewendet werden, um Gewalt ausübende Eingewiesene von weiterer Gewaltausübung abzuhalten. Weiter darf er angewendet werden, um die betriebliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten oder sicherzustellen, beispielsweise um eingewiesene Personen, die sich weigern, in ihre Zellen zu gehen, in diese zu führen. Schliesslich darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, um eingewiesene Personen an der Entweichung aus der Vollzugseinrichtung zu hindern (Absatz 1 litera a, b und c).

Mit der in Absatz 2 verankerten Vorgabe der Protokollierung wird sichergestellt, dass Eingriffe dokumentiert sind und somit nachträglich besser überprüft werden können.

Ad § 20 Medizinisch indizierte Zwangsmassnahmen

§ 20 Medizinisch indizierte Zwangsmassnahmen

¹ Auf Empfehlung einer Ärztin oder eines Arztes kann die einweisende Behörde eine medizinisch indizierte Zwangsmassnahme gegenüber der eingewiesenen Person anordnen, wenn:

- a) deren Verhalten ihre eigene Sicherheit oder Gesundheit schwerwiegend gefährdet; oder
- b) eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben Dritter besteht.

² Die Durchführung muss durch eine Ärztin oder einen Arzt überwacht werden.

³ Vor der Anordnung ist die betroffene Person über die vorgesehene Zwangsmassnahme aufzuklären und anzuhören, soweit keine Gefahr im Verzug ist.

Der Entzug der Freiheit und der Haftvollzug sind für betroffene Personen mit erheblichen Belastungen verbunden. Diese können dazu führen, dass sich die Betroffenen namentlich gegen eine medikamentöse Behandlung und gegen die Aufnahme von Nahrung und Getränken entscheiden. Des Weiteren sind in den Justizvollzugseinrichtungen heute vermehrt Personen untergebracht, die physische oder psychische Auffälligkeiten in unterschiedlicher Masse aufweisen, die nicht selten zu aggressivem Verhalten gegenüber anderen eingewiesenen Personen, dem Personal oder gegenüber Besuchern führen. Medizinisch indizierte Zwangsmassnahmen sind unter Umständen in den entsprechenden Situationen die einzige Möglichkeit, grösseren Schaden abzuwenden. Sie werden ohne Einwilligung der betroffenen Person durchgeführt und erfolgen mit dem Ziel, deren Gesundheitszustand zu erhalten, zu verbessern oder Dritte zu schützen. Da sie ohne Einwilligung erfolgen, gelten sie als schwere Eingriffe in die körperliche Unversehrtheit. Die Fürsorgepflichten des Staates gegenüber den eingewiesenen Personen erfordern aber zugleich, diese zu ernähren oder mit Medikamenten zu versorgen oder andere Eingewiesene zu schützen. Der Gesetzgeber muss die angesprochenen Interessen in jedem Einzelfall gegeneinander abwägen. Eine solche Fremdgefährdung kann sich beispielsweise bei schweren psychischen Problemen ergeben, etwa bei einer psychotischen Dekompensation und Entzugssymptomatik mit delirartigen Zuständen.

Eine medizinisch indizierte Zwangsmassnahme kann angeordnet werden, wenn das Verhalten der betroffenen Person deren eigene Sicherheit oder Gesundheit schwerwiegend gefährdet (Selbstgefährdung, Absatz 1 litera a) oder eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben Dritter abgewendet werden soll (Fremdgefährdung, Absatz 1 litera b).

Medizinisch indizierte Zwangsmassnahmen werden durch die einweisende Behörde verfügt. Die Verfügung erfolgt auf Empfehlung der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes (Absatz 1). Soweit keine Gefahr in Verzug ist, muss die betroffene Person über die vorgesehene Zwangsmassnahme aufgeklärt und angehört werden, bevor diese angeordnet wird (Absatz 3). Der im Rahmen der Ämterkonsultation geäusserten Anregung der DJS und der Advokatenkammer Basel, der betroffenen Person das Recht einzuräumen, die Zwangsmassnahme durch ihren Vertrauensarzt überprüfen zu lassen, wurde nicht gefolgt. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung besteht kein Anspruch auf freie Arztwahl während des Vollzugs⁶⁴ (siehe hierzu auch Beantwortung Anzug Soland Ziff. 10). Zudem wäre das vorgeschlagene Vorgehen in Anbetracht der zeitlichen Dringlichkeit, die bei solchen Massnahmen meist besteht, nicht praktikabel.

Medizinisch indizierte Zwangsmassnahmen müssen von einer Ärztin oder einem Arzt überwacht werden (Absatz 2). Da dies nicht in allen Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs möglich ist, werden eingewiesene Personen mit entsprechenden Diagnosen in der Regel in psychiatrische Kliniken oder in die Bewachungsstation des Inselspitals in Bern verlegt und dort zwangsbehandelt, bis sich ihr Zustand stabilisiert hat und eine Rückversetzung in die ursprüngliche Vollzugseinrichtung möglich ist. In der Praxis handelt es sich um wenige Einzelfälle.

Ad § 21 Massnahmenindizierte Zwangsmassnahmen

§ 21 Massnahmenindizierte Zwangsmassnahmen

¹ Auf Empfehlung einer psychiatrischen Fachärztin oder eines psychiatrischen Facharztes kann die Vollzugsbehörde gegenüber einer verurteilten Person, an der eine angeordnete Massnahme gemäss Art. 59 StGB zu vollziehen ist, eine dem Zweck dieser Massnahme entsprechende Zwangsmassnahme anordnen, soweit dies zur erfolgreichen Durchführung der angeordneten Massnahme unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten unumgänglich ist.

² Die Zwangsmassnahme muss durch eine Ärztin oder einen Arzt überwacht werden.

³ Wird die massnahmenindizierte Zwangsmedikation für längere Zeit angeordnet, muss sie regelmässig überprüft und neu angeordnet werden.

⁴ Vor der Anordnung ist die betroffene Person über die vorgesehene Zwangsmassnahme aufzuklären und anzuhören, soweit keine Gefahr im Verzug ist.

Im Bereich der massnahmenindizierten Behandlungen besteht nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine ausreichende gesetzliche Grundlage,⁶⁵ wobei diese Beurteilung in der Lehre nicht unumstritten ist. Der Bedarf nach einer kantonalesgesetzlichen Grundlage ist in der Praxis aber insgesamt evident und von Justizvollzug, Ärzten wie Kliniken, mit dem Ziel, mehr Rechtssicherheit zu schaffen, gewünscht. Demnach können gemäss Absatz 1 massnahmenindizierte Zwangsmassnahmen durch die Vollzugsbehörde gegenüber allen Personen, die sich in einer zu vollziehenden stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB befinden, angeordnet werden.

Eine psychiatrische Fachärztin oder ein psychiatrischer Facharzt empfiehlt die Durchführung der massnahmenindizierten Zwangsmassnahme, wenn sie unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten unumgänglich erscheint, um den Zweck der stationären therapeutischen Massnahme nach Art. 59 StGB zu erreichen (Absatz 1, zweiter Teilsatz). Während es bei der medizinisch indizierten Zwangsmassnahme in der Regel um eine unmittelbare Gefahrenabwehr geht, dient die massnahmenindizierte Zwangsmassnahme der Verbesserung der Legalprognose; die psychische Störung, die in Zusammenhang mit der Delinquenz besteht, soll behandelt werden können. Das Ziel ist folglich die Verminderung der Rückfallwahrscheinlichkeit einer straffällig gewordenen Person und dementsprechend der Schutz der Allgemeinheit vor erneuter Delinquenz. Die medikamentöse Zwangsbehandlung einer psychischen Störung wie Schizophrenie stellt dabei einen der häufigsten Anwendungsfälle dar.

⁶⁴ BGE 102 Ia 302 E. 4; BGE 123 I 221 E. II.2b.

⁶⁵ Vgl. BGE 130 IV 52; BGE 127 IV 159.

Die Zwangsmassnahme muss durch eine Ärztin oder einen Arzt überwacht werden (Absatz 2). Die Behandlung wird deshalb in einem Spital oder in einer Klinik durchgeführt. Zudem muss sie durch die Vollzugsbehörde regelmässig überprüft werden (Absatz 3) und verhältnismässig sein (vgl. § 11 Abs. 2).

Soweit keine Gefahr in Verzug ist, muss die betroffene Person über die vorgesehene Zwangsmassnahme aufgeklärt und angehört werden, bevor diese angeordnet wird (Absatz 4).

Ad § 22 Zwangsernährung

§ 22 Zwangsernährung

1 Im Fall einer Nahrungsverweigerung ist die eingewiesene Person durch eine Ärztin oder einen Arzt wiederholt über die möglichen Risiken aufzuklären.

2 Auf Empfehlung einer Ärztin oder eines Arztes ordnet die einweisende Behörde die Zwangsernährung an, wenn Lebensgefahr oder die Gefahr einer schwerwiegenden Gesundheitsschädigung für die eingewiesene Person besteht.

3 Die Zwangsernährung muss durch eine Ärztin oder einen Arzt überwacht werden.

4 Solange die betroffene Person urteilsfähig ist, erfolgt keine Zwangsernährung. Bei Urteilsunfähigkeit ist eine allfällige Patientenverfügung gemäss Art. 372 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 zu beachten.

Einen Sonderfall der medizinisch indizierten Zwangsmassnahmen stellt die Zwangsernährung dar, bei der spezielle Anforderungen bestehen. Deshalb wird sie in einem eigenen Paragraphen geregelt.

In Vollzugseinrichtungen verweigern Eingewiesene immer wieder die Aufnahme von Nahrung und Flüssigkeit, zum Teil als Protest gegenüber der Institutionsleitung oder den Strafbehörden. Diese sogenannten Hungerstreiks werden in aller Regel bereits nach kurzer Dauer durch die betroffenen Personen beendet, können aber in Einzelfällen auch längere Zeit andauern und lebensgefährdende Ausmasse annehmen. Die betroffenen Personen müssen deshalb durch eine Ärztin oder einen Arzt wiederholt über die möglichen gesundheitlichen Risiken einer Nahrungsverweigerung aufgeklärt werden (Absatz 1).

Besteht aufgrund der Nahrungsverweigerung bei der eingewiesenen Person Lebensgefahr oder die Gefahr einer schwerwiegenden Gesundheitsschädigung, verfügt die einweisende Behörde auf Empfehlung der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes die Zwangsernährung (Absatz 2). Diese muss durch eine Ärztin oder einen Arzt überwacht werden (Absatz 3) weshalb die betreffende Person stets in einem Krankenhaus oder einer Klinik unterzubringen ist.

Die Pflicht, aber auch die Berechtigung zur Durchführung der lebensrettenden Zwangsernährung entfällt, wenn die betroffene Person urteilsfähig ist und sich selbstbestimmt gegen eine Zwangsernährung stellt (Absatz 4 Satz 1). Die Beurteilung der Urteilsfähigkeit der betroffenen Person ist durch eine Ärztin oder einen Arzt vorzunehmen, es sei denn, die Urteilsunfähigkeit ist beispielsweise aufgrund von Bewusstlosigkeit offensichtlich. Hat die betroffene Person infolge der Nahrungsverweigerung den Zustand der Urteilsunfähigkeit erreicht, prüft die Ärztin oder der Arzt gemäss Art. 327 ZGB, ob sie sich in einer Patientenverfügung gegen eine künstliche Nahrungsaufnahme ausgesprochen hat und ob die Patientenverfügung den gesetzlichen Vorschriften sowie dem mutmasslichen Willen der betroffenen Person entspricht. Ist dies der Fall, erfolgt keine Zwangsernährung (Absatz 4 Satz 2). Die einweisende Behörde hat folglich den in urteilsfähigem Zustand frei gebildeten Willen der eingewiesenen Person, gemäss welchem sie eine Nahrungsaufnahme verweigert und damit den Tod in Kauf nimmt, zu respektieren.

5.5 Disziplinarrecht

Während bei den zuvor erläuterten Sicherheits- und Zwangsmassnahmen drohende Gefahren (Fremd- oder Selbstgefährdung, Entweichung oder erhebliche Sachbeschädigung) abgewehrt werden sollen, kommt dem Disziplinarrecht Ordnungsfunktion zu. Im besonderen Rechtsverhält-

nis zwischen Staat und Eingewiesenen wird der Vollzugseinrichtung das Recht eingeräumt, Pflichtverstöße der Eingewiesenen mit Sanktionen zu ahnden. In erster Linie soll das Disziplinarrecht somit vor allem das geordnete Zusammenleben innerhalb der Vollzugseinrichtung gewährleisten. Dem Disziplinarrecht kommt aber auch eine gewisse pädagogische Funktion zu, da Eingewiesene durch Disziplinarsanktionen zu einem ordnungskonformen Verhalten veranlasst werden sollen.

Das Disziplinarrecht umfasst alle rechtlichen Regelungen, die das Verfahren und den Inhalt einer disziplinarrechtlichen Sanktion umschreiben. Art. 91 StGB bildet den bundesrechtlichen Rahmen des Disziplinarrechts und verpflichtet die Kantone in Abs. 3, disziplinarrechtliche Bestimmungen für den Straf- und Massnahmenvollzug zu erlassen. Solche kantonalen Bestimmungen haben bisher auf Gesetzesstufe gefehlt. Die entsprechenden grundlegenden Bestimmungen aus der JVV sollen deshalb in das JVG aufgenommen werden. Die notwendigen Ausführungsbestimmungen verbleiben hingegen auf Verordnungsstufe.⁶⁶

Ad § 23 Grundsätze

§ 23 Grundsätze

¹ Gegen eingewiesene Personen, die in schuldhafter Weise gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen, die Hausordnungen der Vollzugseinrichtungen, andere Vollzugsvorschriften sowie Anordnungen der Leitung oder des Personals der Vollzugseinrichtung verstossen, können Disziplinarsanktionen angeordnet werden.

² Bei der Bemessung der Disziplinarsanktion werden die Schwere des Verschuldens, der Verletzung oder Gefährdung von Sicherheit und Ordnung, das bisherige Verhalten im Vollzug, die Beweggründe und die persönlichen Umstände der eingewiesenen Person berücksichtigt.

Das Disziplinarrecht gilt für alle Personen, die in eine Vollzugseinrichtung eingewiesen werden. Diesen Personen sind namentlich durch das JVG, die JVV und die Hausordnungen Pflichten auferlegt, deren schuldhafte Missachtung diszipliniert werden kann. Auch Verstöße gegen die Anweisungen von Leitung oder Personal der Vollzugseinrichtungen können disziplinarisch verfolgt werden (Absatz 1).

Bei der Bemessung der Disziplinarstrafe werden in erster Linie die Schwere des Verschuldens und der aus dem Pflichtverstoß resultierenden Verletzung oder Gefährdung von Sicherheit und Ordnung berücksichtigt. Weitere Bemessungskriterien stellen das bisherige Verhalten im Vollzug und die persönlichen Umstände der eingewiesenen Person sowie die Beweggründe für die Pflichtverletzung dar (Absatz 2).

Ad § 24 Pflichtverletzungen

§ 24 Pflichtverletzungen

¹ Als Pflichtverletzung gelten insbesondere:

- a) Körperverletzung, Tötlichkeit oder Drohung;
- b) Beschimpfung;
- c) Flucht oder Vorbereitung der Flucht oder des Fluchtversuchs;
- d) Nicht- oder verspätete Rückkehr aus dem Urlaub;
- e) Nichteinhalten des Betriebsablaufs oder der Tagesordnung;
- f) Besitz oder Konsum von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie Alkohol;
- g) Aufnahme unerlaubter Verbindungen zu Personen inner- und ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
- h) Beschaffung, Vermittlung oder Besitz unerlaubter Gegenstände;
- i) Sachbeschädigung;
- j) Aneignung fremden Eigentums;
- k) Durchführung von Geld- oder Warenspielen;
- l) Arbeitsverweigerung.

² Der Versuch, die Anstiftung und die Gehilfenschaft zur Begehung von Disziplinarverbrechen können ebenfalls sanktioniert werden.

Der Katalog der disziplinarrechtlichen Pflichtverletzungen wird ohne weitere Anpassungen aus der JVV ins neue Gesetz überführt. Damit erhalten die Disziplinarverbrechen eine formell-gesetzliche Grundlage. Einzig das in § 39 Abs. 3 lit. m JVV genannte «weitere deliktische oder

⁶⁶ §§ 39 f. JVV.

widersetzliche Verhalten» wurde, da es sich um eine nicht erforderliche Generalklausel handelt, nicht übernommen.

Ad § 25 Disziplinar massnahmen

§ 25 Disziplinar massnahmen

¹ Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann nach Würdigung der Beweise und Gewährung des rechtlichen Gehörs folgende Disziplinarsanktionen anordnen:

- a) Verweis;
- b) Entzug oder Beschränkung der Verfügbarkeit über Geldmittel bis zu sechs Monaten;
- c) Entzug oder Beschränkung der Freizeitbeschäftigungen bis zu sechs Monaten;
- d) Entzug oder Beschränkung der Aussenkontakte wie etwa Besuchssperre, Urlaubskürzung oder Telefonverbot bis zu drei Monaten;
- e) Entzug der Arbeitsbeschäftigungsmöglichkeiten bis zu drei Monaten;
- f) Busse in Höhe von Fr. 20 bis Fr. 300;
- g) Zelleneinschluss bis zu dreissig Tagen;
- h) Arrest in einer besonderen Zelle bis zu zehn Tagen.

² Gegenstände und Vermögenswerte, die durch Disziplinarvergehen erlangt oder mit denen Disziplinarvergehen begangen worden sind, können zugunsten des Kantons verwendet, unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

Auch der Katalog der disziplinarrechtlichen Massnahmen wird ohne weitere Anpassungen aus der JVV ins neue Gesetz überführt (Absatz 1). Somit wird eine formell-gesetzliche Grundlage geschaffen.

Neu geregelt wird die Verwendung zugunsten des Kantons, die Unbrauchbarmachung oder Vernichtung von Gegenständen und Vermögenswerten (Absatz 2).

5.6 Beizug von Privaten

Der Bundesgesetzgeber ermächtigt die Kantone, privat geführte Anstalten und Einrichtungen für den Vollzug der Halbgefangenschaft, des Arbeitsexternats, der stationären Massnahmen nach Art. 59-61 StGB sowie der ambulanten Massnahmen nach Art. 63 StGB zuzulassen (Art. 379 Abs. 1 StGB). Der Beizug von Privaten ist im Vollzugsalltag unverzichtbar und hat sich bewährt. Alleine im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz bestehen rund 50 private Institutionen, in welche die Vollzugsbehörden Straftäter einweisen können. Auch die Übertragung einzelner, mit dem Justizvollzug verbundener Aufgaben wie den interkantonalen Personentransport oder die spezialisierte medizinische und psychiatrische Behandlung entspricht einem öffentlichen Interesse an einem professionellen und kosteneffizienten Justizvollzug.

Aufgrund der grossen praktischen Relevanz wird der Beizug von privaten Einrichtungen sowie privaten Personen in einem eigenen Kapitel des JVG aufgeführt. Dieses sieht für private Institutionen, die auf dem Kantonsgebiet im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs tätig sein wollen, eine Bewilligungspflicht vor und führt die wichtigsten Voraussetzungen für den Erhalt der Bewilligung auf. Bisher fehlte es im Kanton Basel-Stadt an einem institutionalisierten Bewilligungsverfahren. Vielmehr lag die Bewilligungserteilung im Ermessen der Vollzugsbehörde, welche die bundesrechtlich vorgeschriebene Bewilligung bei jeder Einweisung einzeln konkludent erteilte. Neu wird auch die kantonale Aufsicht im JVG festgeschrieben. Die Anforderungen im Einzelnen sollen in der JVV konkretisiert werden.

Ad § 26 Private Einrichtungen

§ 26 Private Einrichtungen

¹ Das zuständige Departement erteilt im Rahmen des Bundesrechts privaten Einrichtungen die Bewilligung, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen zu vollziehen.

² Eine Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) die Leitung und das Personal der Einrichtung über die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten verfügen;
- b) die Betriebsführung sichergestellt ist; und
- c) die Einrichtung über die erforderliche Infrastruktur verfügt.

³ Die bewilligten privaten Einrichtungen haben unter Vorbehalt von Abs. 5 dieselben Befugnisse und Verpflichtungen wie die vom Kanton betriebenen Vollzugseinrichtungen.

⁴ Die bewilligten privaten Einrichtungen unterstehen der Aufsicht des Kantons.

⁵ Das zuständige Departement legt in der Bewilligung die Befugnisse der privaten Einrichtungen fest und bestimmt insbesondere die zulässigen Sicherheitsmassnahmen, Zwangsanwendungen und Disziplinarsanktionen.

Absatz 1 legt gestützt auf Art. 379 StGB die Bewilligungspflicht für private Einrichtungen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt fest, die es anstreben, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen zu vollziehen.⁶⁷ In Rahmen der JVV-Revision wird das Justiz- und Sicherheitsdepartement als zuständiges Departement zu bezeichnen sein. Innerhalb des Justiz- und Sicherheitsdepartements soll das Amt für Justizvollzug mit der Bewilligungserteilung betraut werden.

Absatz 2 konkretisiert die Anforderungen, die private Vollzugseinrichtungen erfüllen müssen, um eine Bewilligung zu erhalten. Eine private Einrichtung muss demnach betrieblich und in Bezug auf die Infrastruktur einen sach- und bedarfsgerechten Vollzug gewährleisten können und über das mit Fachkenntnissen ausgestattete Personal verfügen. Zur Beurteilung dieser Kriterien können die konkordatlichen Leitlinien, die für staatliche Institutionen gelten, beigezogen werden. Für private Institutionen, in denen stationäre Massnahmen nach Art. 59 StGB vollzogen werden, besteht ein Merkblatt des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz, das die Rahmenbedingungen für private Vollzugseinrichtungen darlegt.⁶⁸ Das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz ist zudem daran, Standards für private Einrichtungen zu erarbeiten.

Die bewilligten privaten Einrichtungen haben grundsätzlich dieselben Befugnisse und Verpflichtungen wie die vom Kanton betriebenen Vollzugseinrichtungen. Das zuständige Departement legt aber die konkreten Befugnisse der privaten Einrichtungen in der einzelnen Bewilligung fest und bestimmt vor allem die zulässigen Sicherheitsmassnahmen, Zwangsanwendungen und Disziplinarsanktionen (Absätze 3 und 5). Die privaten Institutionen sind verpflichtet, die mit der Bewilligung verbundenen Anforderungen einzuhalten. Zudem haben sie die Weisungen der auftraggebenden Vollzugsbehörde (z.B. betreffend Vollzugsplan und Förderziele) zu befolgen.

Absatz 4 legt die Aufsichtspflicht des Kantons gegenüber privaten Einrichtungen gemäss Art. 379 Abs. 2 StGB fest. Inhalt und Umfang dieser Pflicht werden in der JVV festgelegt.

Ad § 27 Private Personen

§ 27 Private Personen

¹ Zur Erfüllung einzelner Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Betreuung, Sicherheit und Transport, können private Fachpersonen beigezogen werden.

² Die beigezogenen privaten Personen haben über die erforderlichen Fachkompetenzen zu verfügen.

³ Die beigezogenen privaten Fachpersonen unterstehen der Aufsicht des Kantons.

⁴ Das zuständige Departement legt bei privaten Fachpersonen, die mit Sicherheitsaufgaben betraut sind, in einer Leistungsvereinbarung fest, inwieweit sie im Einzelfall zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Ausübung von Zwangsanwendungen befugt sind.

Für die Erfüllung einzelner Aufgaben des Justizvollzugs können private Personen – natürliche und juristische – beigezogen werden. Namentlich der Vollzug ambulanter Behandlungen, aber auch andere Vollzugsaufgaben in den Bereichen Gesundheit, Betreuung, Sicherheit und Transport können übertragen werden (Absatz 1). Als übertragbare Aufgaben kommen dementsprechend z.B. Therapien im ambulanten Bereich oder die Gefängnisseelsorge in Betracht. Auch Ärztinnen und Ärzte, die von der Vollzugseinrichtung im Auftragsverhältnis angestellt sind, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von privaten Sicherheitsfirmen sowie freiwillige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Rahmen der Bewährungshilfe fallen unter diese Bestimmung. Der Beizug von privaten Personen setzt deren fachliche Kompetenzen voraus (Absatz 2).

Die privaten Personen unterstehen, wie die privaten Einrichtungen auch, der Aufsicht des Kantons (Absatz 3).

⁶⁷ Je nach inhaltlicher Ausrichtung der Institutionen ist der Nachweis von weiteren staatlichen Bewilligungen und Anerkennungen erforderlich (z.B. zum Betrieb eines Heimes, zur Berufsausübung in Medizinalberufen oder zur Abgabe von Betäubungsmitteln).

⁶⁸ Abrufbar unter: https://fowobern.ch/uploads/1/0/0/1/100186390/31.2_merkblatt_private_institutionen_fur_art_59_stgb_oktober_2011.pdf (Stand 7. August 2018).

Das zuständige Departement legt in einer Leistungsvereinbarung fest, inwieweit die privaten Personen im Einzelfall zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Ausübung von Zwangsanwendungen befugt sind (Absatz 4).

5.7 Umgang mit Personendaten

Besonders ein auf Rückfallprävention ausgerichteter Straf- und Massnahmenvollzug ist darauf angewiesen, fallbezogene Informationen über die eingewiesene Person von anderen Behörden, Fachpersonen oder weiteren beigezogenen Privaten zu erhalten, um ungünstige Entwicklungen rechtzeitig erkennen und entsprechend intervenieren zu können.⁶⁹ Justizvollzugsmitarbeitende, Fachpersonen und beigezogene Private sind deshalb auf den Austausch von Personendaten der Eingewiesenen angewiesen, um ihre Aufgaben angemessen erfüllen zu können.

Unter dem Begriff der Personendaten sind Informationen zu verstehen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche oder juristische Person beziehen.⁷⁰ Besondere Personendaten grenzen sich von gewöhnlichen Personendaten ab, weil bei ihrer Bearbeitung eine besondere Gefahr der Grundrechtsverletzung besteht. Gemeint sind damit namentlich religiöse, weltanschauliche, politische oder gewerkschaftliche Ansichten oder Tätigkeiten, Angaben über die Gesundheit, das Erbgut, die persönliche Geheimsphäre oder die ethnische Herkunft, Angaben über Massnahmen der sozialen Hilfe sowie Informationen über administrative oder strafrechtliche Verfolgungen und Sanktionen.⁷¹ Im Rahmen des Justizvollzugs relevante Angaben über polizeiliche Ermittlungen, Strafverfahren, Straftaten, die dafür verhängten Strafen oder Massnahmen sowie das Verhalten während des Vollzugs stellen folglich besonders schützenswerte Personendaten dar. Das bedingt entsprechende Regelungen für einen adäquaten Umgang mit diesen Daten. Der Abschnitt «Umgang mit Personendaten» wird deshalb neu ins JVG aufgenommen.

Ad § 28 Grundsatz

§ 28 Grundsatz

† Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs sowie weitere mit dem Vollzug beauftragte Personen sind berechtigt, die über eine sich im Vollzug befindende Person angelegten Daten, einschliesslich besonderer Personendaten, zu bearbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

Damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug ihren gesetzlichen Auftrag erfüllen können, müssen ihnen gewisse Daten der eingewiesenen Personen zur Verfügung stehen. § 28 hält zu diesem Zweck im Grundsatz fest, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs sowie weitere mit dem Vollzug beauftragte Personen berechtigt sind, die über eine eingewiesene Person angelegten Daten, einschliesslich besonders schützenswerter Personendaten, einzusehen und zu bearbeiten, soweit dies für die Erfüllung des gesetzlichen Auftrags erforderlich ist.

Das Bearbeiten von Personendaten umfasst jeden Umgang mit den jeweiligen Daten, d.h. deren Beschaffen, Aufbewahren, Verändern, Verknüpfen, Bekanntgeben oder Vernichten. Die im Vollzugsbereich relevanten Personendaten ergeben sich regelmässig aus Untersuchungs- und Gerichtsakten, aus für das Gericht erstellten Gutachten und allen durch die Vollzugsbehörde im Verlauf des Justizvollzugs angelegten und ergänzten Akten (unter anderem Führungsberichte von Vollzugseinrichtungen, Verlaufsberichte von Therapien, neu erstellte Gutachten, Beurteilungen der Fachkommission gemäss Art. 62d Abs. 2 StGB oder nachträgliche gerichtliche Entscheide). Angaben, die für das Erfüllen des gesetzlichen Auftrags nicht erforderlich sind, dürfen nicht bearbeitet werden.

⁶⁹ Vgl. Grundlagen für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug in der Schweiz, genehmigt von der KKJPD am 13. November 2014, Ziff. 2.3.

⁷⁰ § 3 Abs. 3 IDG.

⁷¹ § 3 Abs. 4 lit. a IDG.

Ad § 29 Datenaustausch zwischen den Behörden

§ 29 Datenaustausch zwischen den Behörden

¹ Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben können die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden Personendaten von sich im Vollzug befindenden Personen von anderen Behörden anfordern oder diesen solche Daten bekanntgeben.

Die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden sind dazu berechtigt, gewöhnliche oder besondere Personendaten von sich im Vollzug befindenden Personen mit anderen Behörden auszutauschen. § 29 umfasst sowohl das Recht der für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden Daten und Informationen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe von anderen Behörden anzufordern, als auch die Pflicht, Daten bekanntzugeben.⁷²

Andere Behörden können sowohl Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden als auch ausländische Behörden sein. Es kommen namentlich Migrationsbehörden, Sozialbehörden, Opferhilfestellen, Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden, IV-Stellen, regionale Arbeitsvermittlungszentren oder Ausgleichskassen in Frage.

Ad § 30 Datenaustausch mit Fachpersonen und beigezogenen Privaten

§ 30 Datenaustausch mit Fachpersonen und beigezogenen Privaten

¹ Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben können die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden Personendaten von sich im Vollzug befindenden Personen mit Fachpersonen und beigezogenen Privaten austauschen.

² Fachpersonen und beigezogene Private teilen der Vollzugsbehörde und der Leitung der Vollzugseinrichtung ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten ihre Erkenntnisse, Diagnosen und Prognosen mit.

Sind Fachpersonen wie namentlich Psychiaterinnen und Psychiater oder beigezogene Private⁷³ mit Vollzugsaufgaben wie beispielsweise der Erstellung eines Gutachtens, eines Therapieberichts oder der Übernahme einer ambulanten Therapie betraut, so muss es ihnen möglich sein, Einsicht in die Personendaten – namentlich in die Vollzugsakten – der eingewiesenen Person zu nehmen. Zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrags ermöglicht Absatz 1 deshalb den Austausch der entsprechenden Daten mit Fachpersonen und beigezogenen Privaten.

Im Besonderen sind Fachpersonen und beigezogene Private verpflichtet, der Vollzugsbehörde und der Leitung der Vollzugseinrichtung über den Verlauf der Behandlung zu berichten, ohne dass es dafür einer Entbindung allfälliger Geheimhaltungspflichten (z.B. Arztgeheimnis oder therapeutische Schweigepflicht) bedarf (Absatz 2).⁷⁴ Ihnen kommt somit eine Berichterstattungspflicht zu, die aus dem forensischen Behandlungsauftrag abgeleitet wird. Ein Gutachten oder die entsprechende Berichterstattung über den Behandlungsverlauf kann beispielsweise im Zusammenhang mit Resozialisierungsbemühungen und Entlassungsvorbereitungen von Bedeutung sein. Die Ausgestaltung des Vollzugs, wie z.B. die Gewährung von Vollzugsöffnungen oder die bedingte Entlassung, hängen massgeblich vom Verhalten der eingewiesenen Person bzw. vom Therapieverlauf und der Beurteilung der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch die eingewiesene Person ab.

Ad § 31 Meldung wichtiger Tatsachen

§ 31 Meldung wichtiger Tatsachen

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs sowie Fachpersonen und beigezogene Private melden ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten wichtige Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, der vorgesetzten beziehungsweise auftraggebenden Stelle.

² Wichtige Tatsachen sind:

- a) ernsthafte Gefahren für Dritte oder die Vollzugseinrichtung;
- b) Vorbereitungshandlungen, Versuche oder die Ausführung einer Entweichung.

⁷² Gewöhnliche Personendaten dürfen ausgetauscht werden, wenn es für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist (§ 9 Abs. 1 lit. a IDG). Der Austausch von besonderen Personendaten muss für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgabe hingegen zwingend notwendig sein (§ 9 Abs. 2 lit. b IDG).

⁷³ § 27 JVG.

⁷⁴ Vgl. Urteil des Bundesgerichts 6B_4/2011 vom 26. November 2011.

In Bezug auf wichtige Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, statuiert Absatz 1 eine Meldepflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs gegenüber der ihnen vorgesetzten Stelle sowie für Fachpersonen und beigezogene Private gegenüber ihrer Auftraggeberin beziehungsweise ihrem Auftraggeber. Diese Meldepflicht besteht ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten und ist unverzichtbar, damit die informierten Stellen zur Gefahrenabwehr die erforderlichen Massnahmen wie beispielsweise die Verweigerung von Vollzugsöffnungen wie die Gewährung von Urlaub ergreifen können.

Wichtige Tatsachen liegen einerseits bei ernsthaften Gefahren für Dritte vor, beispielsweise wenn Äusserungen der betroffenen Person auf die mögliche Begehung neuer Delikte schliessen lassen.⁷⁵ Andererseits bilden auch ernsthafte Gefahren für die Vollzugseinrichtung wichtige Tatsachen, beispielsweise Übergriffe auf Mitinhaftierte oder Personal oder erhebliche Sachbeschädigungen (Absatz 2 litera a). Schliesslich stellen Vorbereitungshandlungen zu, Versuche oder die Ausführung einer Entweichung wichtige Tatsachen dar, die gemeldet werden müssen (Absatz 2 litera b). Die Meldung von bereits begangenen Straftaten ist hingegen nicht Gegenstand dieser Bestimmung, zumal das Recht, eine Straftat anzuzeigen (Anzeigerecht), durch Art. 301 StPO und die Anzeigepflicht durch Art. 302 StPO i.V.m. § 35 EG StPO abgedeckt sind.

Die Möglichkeit der Meldung wichtiger Tatsachen an Dritte ist auf die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bewährungshilfe beschränkt. Diese können gemäss Art. 93 Abs. 2 StGB Dritten auf Anfrage oder von sich aus wichtige Tatsachen melden, sofern sie von der vorgesetzten Stelle von ihrer Geheimhaltungspflicht entbunden worden sind. Dritte können dabei sowohl Behörden als auch private Personen sein.⁷⁶ Die vorgesetzte Stelle nimmt eine Abwägung zwischen den Interessen an einer Bekanntgabe, die sowohl öffentlicher als auch privater Natur sein können, und dem Geheimhaltungsinteresse der eingewiesenen Person vor.

5.8 Übernahme der Vollzugskosten

Ad § 32 Übernahme der Vollzugskosten

§ 32

¹ Der Kanton trägt die Vollzugskosten, sofern sie nicht anderen Kantonen, dem Bund, Drittstaaten oder der verurteilten Person in Rechnung gestellt werden können.

² Verurteilte Personen haben sich gemäss Art. 380 StGB in angemessener Weise an den Kosten des Vollzuges zu beteiligen. Für besondere Vollzugsformen kann ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden.

³ Persönliche Auslagen trägt die verurteilte Person.

⁴ Versicherungsleistungen für Behandlungen verurteilter Personen werden zur Deckung der Vollzugskosten verwendet.

Der Kanton trägt die Vollzugskosten, sofern sie nicht anderen Kantonen, dem Bund, Drittstaaten oder der eingewiesenen Person in Rechnung gestellt werden können (Absatz 1). Diese Bestimmung wurde von § 16 JVV ins JVG überführt.

Die Kosten trägt der Kanton entsprechend den bundesrechtlichen Vorgaben.⁷⁷ Beispielsweise gehören bei Freiheitsstrafen namentlich die Aufwendungen für Unterkunft, Verpflegung, Betreuung, Sicherheit, Arbeit, interne Aus- und Weiterbildung sowie für die ambulante medizinische Grundversorgung in der Vollzugseinrichtung zu den anfallenden Vollzugskosten. Ausserdem können Kosten im Rahmen von Transporten für die Zuführung in eine Vollzugseinrichtung oder die Überstellung in eine andere Vollzugseinrichtung, Sicherheitsaufwendungen bei einer Spitallieferung und zum Besuch von Ärztinnen und Ärzten oder Therapeutinnen und Therapeuten anfallen.

⁷⁵ Eine Meldepflicht der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten besteht auch mit Art. 11 ff. des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1970 über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz [EpG], SR 818.101).

⁷⁶ Die bundesrätliche Botschaft zu Art. 93 Abs. 2 StGB, die speziell das Auskunftsrecht der Bewährungshilfe regelt, bezieht sich auf das Beispiel der Weitergabe von Informationen an den Arbeitgeber und bejaht damit grundsätzlich die Weitergabe von Geheimnissen an Dritte mit dem Zweck, Dritte zu schützen (BBl 1999 1979, S. 2128). Art. 93 Abs. 2 StGB spricht zwar von «Auskunft geben». Gemäss der bundesrätlichen Botschaft zu Art. 93 Abs. 2 StGB können hingegen «Informationen weitergegeben werden». Insbesondere das Beispiel des Arbeitgebers deutet auf eine aktive Meldung («von sich aus») hin.

⁷⁷ Art. 380 StGB und Art. 422 StPO.

In der Untersuchungs- und Sicherheitshaft, im polizeilichen Gewahrsam wie auch in der ausländerechtlichen Administrativhaft sieht der Bundesgesetzgeber keine Beteiligung der inhaftierten Personen an den Kosten des Haftvollzugs vor. Im Straf- und Massnahmenvollzug haben sich hingegen die verurteilten Personen gemäss Art. 380 StGB in angemessener Weise an den Vollzugskosten zu beteiligen (Absatz 2): Primär erfolgt diese Kostenbeteiligung durch eine Verrechnung mit der Arbeitsleistung im Vollzug. Verweigert eine verurteilte Person jedoch die Arbeit in der Vollzugseinrichtung, ist ein Rückgriff nach Massgabe ihres Einkommens und Vermögens zulässig. Zulässig ist zudem ein Abzug eines Teils des Einkommens, das sie aufgrund einer Tätigkeit im Rahmen der Halbgefängenschaft, des EM, des Arbeitsexternats oder des Wohn- und Arbeitsexternats erzielt. Die Höhe der Kostenbeteiligung ist in den konkordatlichen Richtlinien und der JVV geregelt.⁷⁸ Für besondere Vollzugsformen (Halbgefängenschaft und EM) kann von der verurteilten Person zudem ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden.⁷⁹

Persönliche Auslagen – beispielsweise für Kleider, die Benützung von Radio und Fernsehen, den Hafturlaub, Krankenkassenprämien, Franchisen etc. – trägt die eingewiesene Person vollumfänglich selbst (Absatz 3).

Gemäss Absatz 4 werden Versicherungsleistungen für Behandlungen verurteilter Personen an die Vollzugskosten angerechnet. Durch diese Regelung soll namentlich klargestellt werden, dass Krankenkassen bei stationären oder ambulanten Therapien, die im Rahmen des durch das Gericht angeordneten Massnahmenvollzugs erfolgen, verpflichtet sind, Leistungen zu erbringen, auch wenn der Kanton grundsätzlich die Kosten des Vollzuges zu tragen hat. Diese Verpflichtung ist in der Tatsache begründet, dass die obligatorische Krankenversicherung gemäss Art. 25 Abs. 1 KVG beim Vorliegen einer behandlungsbedürftigen Krankheit die Kosten für diejenigen Leistungen übernimmt, die der Diagnose oder Behandlung einer Krankheit und deren Folgen dienen. Es macht – unter krankenversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten – keinen Unterschied, ob sich die bzw. der Versicherte aufgrund ärztlicher oder richterlicher Anordnung in einem Spital bzw. in einer Heilanstalt befindet. Die Krankenversicherung hat grundsätzlich in beiden Fällen ihrer Leistungspflicht nachzukommen.⁸⁰

5.9 Beschwerderecht und Rechtsschutz

Ad § 33 Rekurs

§ 33 Rekurs

¹ Gegen auf dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen gestützte Verfügungen kann beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden. Das übrige Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

² Rekurse gegen Verfügungen der Vollzugsbehörde sind direkt beim Verwaltungsgericht zu erheben. Das Gericht überprüft auch die Angemessenheit dieser Entscheide.

Absatz 1 entspricht betreffend den Rechtsweg § 8 des Strafvollzugsgesetzes. Rekurse gegen gestützt auf das JVG oder seine Ausführungsbestimmungen erlassene Verfügungen sind demnach zunächst an das Justiz- und Sicherheitsdepartement zu richten (verwaltungsinternes Rekursverfahren).⁸¹ Dessen Entscheide können an den Regierungsrat und schliesslich an das Appellationsgericht weitergezogen werden. Das übrige Verfahren richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen des kantonalen Organisationsgesetzes (OG)⁸² sowie des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)⁸³.

Der Rechtsweg kann nicht nur gegen Verfügungen, sondern auch gegen sogenannte Realakte beschritten werden. Realakte bezeichnen ein tatsächliches Handeln der zuständigen Behörde, das unter Umständen einen ebenso schweren oder gar schwereren Eingriff in die Grundrechte

⁷⁸ §§ 52, 56, 64a JVV.

⁷⁹ §§ 56 und 64a JVV

⁸⁰ Vgl. BGE 106 V 179 E. 4b.

⁸¹ § 43 ff. OG

⁸² Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976 (SG 153.100).

⁸³ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 14. Juni 1928 (SG 270.100).

der betroffenen Person darstellen kann, wie bzw. als dies bei einer Verfügung der Fall ist. Im Vollzugsalltag treten Realakte häufig auf, etwa bei der Kontrolle von Personen und Räumlichkeiten, der Sicherstellung von Gegenständen, der Überwachung der Kontakte der eingewiesenen Person mit der Aussenwelt, der Durchführung von Personentransporten oder beim Einsatz physischer Gewalt zur Aufrechterhaltung der Anstaltsordnung. In diesen Fällen liegt regelmässig eine Rechtsstreitigkeit im Sinne von Art. 29a BV vor, gegen die ein wirksames Rechtsmittel zur Verfügung stehen muss.⁸⁴ Die betroffenen Personen haben daher die Möglichkeit, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen. Dieser Grundsatz ergibt sich aus § 38a OG. Gegen diese Verfügung kann schliesslich Rekurs erhoben werden.

Absatz 2 wird neu eingeführt. Demnach sind Rekurse gegen Verfügungen der Vollzugsbehörde direkt beim Verwaltungsgericht zu erheben. Auslöser dieser neuen Bestimmung ist die Rechtsprechung des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs (EGMR) sowie die darauf basierende bundesgerichtlichen Rechtsprechung in Bezug auf das Beschleunigungsgebot bei Entscheiden im Zusammenhang mit zeitlich nicht limitierten Freiheitsentzügen, deren Dauer von der persönlichen Entwicklung der verurteilten Person abhängig ist.⁸⁵ Dieser Rechtsprechung zufolge ist der Rechtsweg bei Entscheiden über eine bedingte Entlassung aus oder die Aufhebung einer stationären therapeutischen Massnahme oder der Verwahrung zu verkürzen, um eine rechtskonforme Verfahrensdauer garantieren zu können. Im konkreten EGMR-Urteil wurde eine Verfahrensfrist von elf Monaten gerügt. Mit der Vorschaltung mehrerer nichtrichterlicher Instanzen sei eine Verfahrenserledigung in konventionskonformer Frist nach Art. 5 Ziff. 4 EMRK⁸⁶ schwierig zu erreichen. Um die geforderte Beschleunigung des Verfahrens im Kanton Basel-Stadt zu erreichen, können Rekurse gegen die betreffenden Entscheide neu direkt beim Verwaltungsgericht erhoben werden.

Verschiedene Rückmeldungen im Rahmen der Ämterkonsultation zielten darauf ab, dass der Rechtsweg nicht nur wie ursprünglich vorgesehen im Rahmen der stationären Massnahmen und Verwahrungen verkürzt werden soll. Diesem Anliegen wurde Rechnung getragen, da auch andere Vollzugshandlungen schwerwiegendere Eingriffe nach sich ziehen. Es ist deshalb vorgesehen, dass alle Rekurse gegen Entscheide der Vollzugsbehörde direkt beim kantonalen Verwaltungsgericht erhoben werden können.

Da beim verkürzten Rechtsweg nach Absatz 2 die verwaltungsinterne Prüfung mit voller Ermessenskontrolle wegfällt, soll dem Verwaltungsgericht eine volle Kognition mit Angemessenheitskontrolle eingeräumt werden. Die Rüge der Unangemessenheit vor Verwaltungsgericht ist nur zulässig, wenn ein Gesetz dies vorsieht.⁸⁷

Ad § 34 Rechtsschutz

§ 34 Rechtsschutz

¹ Das zuständige Departement kann Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Justizvollzugs auf Verlangen Rechtsschutz gewähren, wenn:

- a) gegen sie infolge Ausübung ihres Dienstes ein Strafverfahren angestrengt wird;
- b) sie Schadenersatz oder Genugtuungsansprüche für Schäden, die sie in Ausübung ihres Dienstes erlitten haben, geltend machen.

² Werden Mitarbeitende des Justizvollzugs für schuldig erkannt, so werden ihnen die Kosten des Rechtsschutzes auferlegt, sofern sie ihre Dienstpflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt haben.

Gemäss §15 Personalgesetz entscheidet der Regierungsrat über die Art und den Umfang des Rechtsschutzes der Mitarbeitenden des Kantons Basel-Stadt. Verglichen mit anderen Berufsgruppen in der kantonalen Verwaltung sind die Mitarbeitenden des Justizvollzugs aufgrund ihres Aufgabengebietes jedoch einem erhöhten Risiko ausgesetzt, dass gegen sie infolge Ausübung

⁸⁴ Vgl. BGE 130 I 369 E. 6.1.

⁸⁵ Urteil i.S. Derungs gegen die Schweiz vom 10. Mai 2016; Urteil des Bundesgerichts 6B_790/2017 vom 18.12.2017.

⁸⁶ Gemäss Art. 5 Ziff. 4 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (Europäische Menschenrechtskonvention [EMRK]) hat jede Person, die festgenommen oder der die Freiheit entzogen wird, das Recht, zu beantragen, dass ein Gericht innerhalb kurzer Frist über die Rechtmässigkeit der Freiheitsentziehung entscheidet und diese gegebenenfalls aufhebt.

⁸⁷ § 8 Abs. 5 VRPG, SG 270.100.

ihres Dienstes ein Strafverfahren angestrengt wird. Auch wenn in den letzten Jahren nur eine im Justizvollzug tätige Person verurteilt wurde, stellt ein Strafverfahren für die betroffenen Mitarbeitenden in der Regel sowohl in psychischer als auch finanzieller Hinsicht eine erhebliche Belastung dar. Analog zur Regelung im kantonalen Polizeigesetz⁸⁸ soll deshalb Mitarbeitenden des Justizvollzugs einfach und rasch Rechtsschutz gewährt werden können: Das Justiz- und Sicherheitsdepartement kann Mitarbeitenden, gegen die infolge Ausübung ihres Dienstes ein Strafverfahren angestrengt wird oder die Schadenersatz oder Genugtuungsansprüche für Schäden, die sie in Ausübung des Dienstes erlitten haben, geltend machen, auf Verlangen Rechtsschutz gewähren, ohne dass es zusätzlich einer Bewilligung des Regierungsrates bedarf (Absatz 1). Werden Mitarbeitende des Justizvollzugs für schuldig erkannt, so werden ihnen die Kosten des Rechtsschutzes auferlegt, sofern sie ihre Dienstpflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt haben (Absatz 2).

5.10 Ausführungsbestimmungen

Ad § 35

§ 35 Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

² Er kann im Bereich des Justizvollzugs Vereinbarungen mit anderen Kantonen abschliessen.

§ 35 wird neu eingefügt. Dem Regierungsrat kommt demnach die Kompetenz zu, die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen. Diese finden sich auf Verordnungsebene in der JVV, die mit Blick auf das neue JVG ebenfalls totalrevidiert wird. Überdies wird in den Ausführungsbestimmungen das im JVG mehrfach genannte zuständige Departement bestimmt.

Zudem ist der Regierungsrat – wie dies bereits § 9 des Strafvollzugsgesetzes vorsah – dazu ermächtigt, im Bereich des Justizvollzugs mit anderen Kantonen Vereinbarungen abzuschliessen (Absatz 2).⁸⁹ Vereinbarungen, die der Genehmigung durch den Grossen Rat unterliegen, sind allerdings ausgeschlossen.⁹⁰

6. Anpassung anderer kantonaler Erlasse

Im Rahmen der Totalrevision des Strafvollzugsgesetzes ist auch eine Anpassung des EG StPO erforderlich. Namentlich sollen Wiederholungen vermieden und aufeinander abgestimmte rechtliche Grundlagen geschaffen werden. Die Änderungen betreffen die nachfolgenden Paragraphen:

§ 38 (Art. 363 Abs. 1 und 3 StPO)

Absatz 1 wird wie folgt geändert:

¹ Die Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung) bezeichnet die Zuständigkeiten der Vollzugsbehörde für nachträgliche Entscheide gemäss Art. 363 Abs. 3 StPO.

§ 38 Satz 1 ist anzupassen, weil nicht mehr das Strafvollzugsgesetz, sondern zukünftig die JVV die Zuständigkeit der Vollzugsbehörde für nachträgliche Entscheide gemäss Art. 363 Abs. 3 StPO statuiert.

§ 39 Strafvollzugsgesetz (Art. 439 Abs. 1 StPO)

Titel und Absatz 1 werden wie folgt geändert:

§ 39 Justizvollzugsverordnung (Art. 439 Abs. 1 StPO)

¹ Die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständige Behörde wird durch die Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung) bestimmt.

§ 39 ist anzupassen, weil nicht mehr das Strafvollzugsgesetz, sondern zukünftig die JVV die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständige Behörde bestimmt. Auch der Titel der Bestimmung ist dementsprechend anzupassen.

⁸⁸ § 30 des Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt vom 13. November 1996.

⁸⁹ Nach Art. 378 Abs. 1 StGB können die Kantone über die gemeinsame Errichtung und den gemeinsamen Betrieb von Anstalten und Einrichtungen Vereinbarungen treffen oder sich das Mitbenutzungsrecht an Anstalten und Einrichtungen anderer Kantone sichern.

⁹⁰ § 106 der Kantonsverfassung vom 23. März 2005 (SG 111.100)

§ 41 Aufschub und Unterbrechung von Strafen und Massnahmen
wird aufgehoben.

§ 41 EG StPO wird aufgehoben, da diese Regelung inhaltlich in § 5 JVG überführt wird. Weil sie das Vollzugsverfahren betrifft, erscheint ihre Ausführung im JVG passender.

7. Finanzielle Auswirkungen

Die Kosten des Justizvollzugs gehen entsprechend den Vorgaben des Bundes wie bisher grösstenteils zulasten des Kantons. Neu wird das Amt für Justizvollzug die privaten Einrichtungen bewilligen. Aufgrund der sehr begrenzten Anzahl sollte der Aufwand jedoch überschaubar bleiben. Es ist diesbezüglich davon auszugehen, dass die finanziellen Auswirkungen des neuen Gesetzes gering ausfallen. Durch den verkürzten Rechtsweg ist aber eine Entlastung des Justiz- und Sicherheitsdepartements im Umfang von rund einer Vollzeitstelle beziehungsweise Vollkosten von rund 170'000 Franken zu erwarten. Auf der anderen Seite rechnet das Verwaltungsgericht mit einem Mehraufwand. Insgesamt wurden im Jahr 2017 von 54 den Strafvollzug betreffenden Rekursen an das Justiz- und Sicherheitsdepartement noch 13 an das Verwaltungsgericht weitergezogen, im Jahr 2016 gelangten von 46 Rekursen noch 6 Fälle ans Verwaltungsgericht. Dieses geht davon aus, dass sich die betroffenen Personen mehr Erfolgchancen versprechen, wenn die sie berührende Verfügung direkt von einem Gericht geprüft wird und dementsprechend die bisherige Anzahl von 40 bis 50 Rekursen pro Jahr, die neu vom Verwaltungsgericht zu beurteilen sein werden, zunehmen wird. Konkret wird mit einer Zunahme um 15 bis 20 Prozent gerechnet. Ein Mehraufwand wird sich nach Beurteilung des Verwaltungsgerichts sodann nicht nur durch die höhere Anzahl der Rekursfälle, sondern auch durch die neu vom Gericht vorzunehmende Angemessenheitskontrolle ergeben. Auf entsprechende Rückfrage schätzt das Verwaltungsgericht seine Mehrkosten auf insgesamt rund 250'000 Franken. Damit belaufen sich die Mehrkosten des Geschäfts auf rund 80'000 Franken im Jahr.

8. Formelle Prüfungen und Regulierungsfolgenabschätzung

Das Finanzdepartement hat die Vorlage gemäss § 8 des Gesetzes über den kantonalen Finanzhaushalt (Finanzhaushaltsgesetz)⁹¹ vom 14. März 2012, das Justiz- und Sicherheitsdepartement hinsichtlich der Aufnahme in die Gesetzessammlung geprüft.

Der Vortest zur Regulierungsfolgenabschätzung ergab, dass keine solche durchzuführen ist.

9. Anzug Tanja Soland und Konsorten

9.1 Anzugstext

Mit Beschluss vom 11. Januar 2017 überwies der Grosse Rat den nachstehenden «Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Verbesserung der Haftbedingungen in der Untersuchungshaft» dem Regierungsrat zur Berichterstattung:

„Die schweizerische Untersuchungshaftpraxis ist im europäischen Vergleich restriktiv. Dem Verhältnismässigkeitsprinzip wird zu wenig Beachtung geschenkt und es werden kaum Ersatzmassnahmen (z.B. Kaution, EM) angeordnet (vgl. dazu die Studie von Künzli /Frei /Schultheiss, Menschenrechtliche Standards der Haftbedingungen in der Untersuchungshaft und ihre Umsetzung in der Schweiz, in: Jusletter 5. Oktober 2015). Die Folgen für die Beschuldigten sind gravierend. Sie verlieren oftmals ihre Arbeitsstelle und die sozi-

⁹¹ SG 610.100.

alen Beziehungen werden massiv eingeschränkt. Somit wird die strafprozessuale Zwangsmassnahme der Untersuchungshaft letztlich zu einer vorgezogenen Bestrafung ohne Schuldspruch. Untersuchungshaft ist so rigide ausgestaltet, um die Kooperation der tatverdächtigen Personen zu erhöhen, ihr Widerstand zu brechen und damit die Untersuchung zu vereinfachen. Dies ist jedoch kein zulässiger Zweck der Untersuchungshaft. Zahlreiche Kantone gewähren mittlerweile Untersuchungshäftlingen Telefonkontakte zur Verteidigung. Die kantonale Praxis, während der Untersuchungshaft Telefonkontakte mit der Verteidigung generell zu untersagen, widerspricht den internationalen Vorgaben, namentlich Art. 6 Abs. 3 lit. b und c EMRK; zumal sich beim aktuellen Stand der Technik Telefonkontakte zur Verteidigung mühelos so organisieren lassen, dass nicht mit einer Drittperson Kontakt aufgenommen werden kann. Der Briefkontakt kann dies nicht ersetzen, insbesondere weil zahlreiche Personen Mühe mit dem schriftlichen Verkehr haben. Das Recht auf vertraulichen Anwaltskontakt darf nicht unterlaufen werden, indem die Besuchszeiten knapp bemessen sind oder von der allgemeinen Besuchszeit abgezogen werden. Untersuchungshäftlinge sollten so viele Besuche wie organisatorisch möglich erhalten. Eine generelle Auflage Besuche nur mit Trennscheiben abzuhalten, lässt sich nicht rechtfertigen. Wenn die Angehörigen im Ausland wohnen, erweist sich die Einschränkung von Telefonkontakten oder gar deren Verbot als menschenrechtskonventionswidrig. Insbesondere wenn die Untersuchungshaft lediglich wegen Wiederholungs- oder Fluchtgefahr angeordnet worden ist. Namentlich der Kontakt zu Partnerinnen, Kindern und dem engsten Umfeld sollte in Achtung von Art. 8 EMRK nicht unnötig beschränkt werden. Zudem sollten auch begleitete Ausgänge während der Untersuchungshaft möglich sein. Weiter ist ein generelles Verbot der freien Arztwahl für die als Unschuldige zu betrachtenden Eingewiesenen rechtswidrig. Ebenfalls kaum mit der Unschuldsvermutung und mit menschen- und verfassungsrechtlichen Vorgaben vereinbar erscheint die Regel, wonach eine zahnärztliche resp. spezialärztliche Behandlung generell nur in Notfallsituationen gewährleistet ist. Diese Beschränkung lässt sich nur in absoluten Ausnahmefällen rechtfertigen. Die Unschuldsvermutung führt zum Grundsatz, dass die Haftbedingungen den Lebensumständen in Freiheit so nah wie möglich kommen sollten. Einschränkungen dieser Freiheiten sind nur dann mit der Unschuldsvermutung und dem Verhältnismässigkeitsprinzip vereinbar, wenn sie strikt notwendig und geeignet sind, um entweder eine Kollusionsgefahr zu bannen oder eine Flucht zu verhindern, wenn gleichzeitig keine mildereren Mittel zum gleichen Ziel führen und wenn sie im Einzelfall für die betroffene Person zumutbar sind.

9.2 Grundlagen der Untersuchungshaft

Die Untersuchungshaft bildet eine strafprozessuale Zwangsmassnahme, die gemäss Art. 221 StPO nur zulässig ist, wenn die beschuldigte Person eines Verbrechens oder Vergehens dringend verdächtigt wird (allgemeiner Haftgrund) und ernsthaft zu befürchten ist, dass sie sich durch Flucht dem Strafverfahren oder der zu erwartenden Sanktion entzieht (Fluchtgefahr), Personen beeinflusst oder auf Beweismittel einwirkt, um so die Wahrheitsfindung zu beeinträchtigen (Kollusionsgefahr), oder wenn die beschuldigte Person durch schwere Verbrechen oder Vergehen die Sicherheit anderer erheblich gefährdet, nachdem sie bereits früher gleichartige Straftaten verübt hat (Wiederholungsgefahr). Die Haft ist auch zulässig, wenn ernsthaft zu befürchten ist, eine Person werde ihre Drohung, ein schweres Verbrechen auszuführen, wahrmachen (Ausführungsgefahr).⁹²

Die Untersuchungshaft wird durch das Zwangsmassnahmengericht auf Antrag der Staatsanwaltschaft angeordnet⁹³. Sie darf nicht länger dauern, als ihr Zweck es verlangt und ein Haftgrund

⁹² Art. 221 StPO.

⁹³ Art. 226 Abs. 1 StPO.

besteht.⁹⁴ Ausserdem darf die Untersuchungshaft nicht länger dauern als die im Falle einer Verurteilung zu erwartende freiheitsentziehende Sanktion.⁹⁵

Zur Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft enthält das Bundesrecht nur wenige Bestimmungen. Die Regelung des Vollzugsregimes ist Sache der Kantone, wobei das Bundesgericht im Laufe der Jahre in verschiedenen Bereichen Mindeststandards entwickelt hat. Dennoch existieren Unterschiede bei der Regelung der Untersuchungshaft unter den Kantonen. Diese Unterschiede fallen mangels Geltung der Strafvollzugskonkordate für die Untersuchungshaft weit deutlicher aus als im ebenfalls primär durch das kantonale Recht geregelten Strafvollzug. Im Kanton Basel-Stadt sind die Haftbedingungen in der JVV sowie der darauf beruhenden Hausordnung des Untersuchungsgefängnisses Basel-Stadt geregelt.

9.3 Ausgestaltung der Untersuchungshaft im Kanton Basel-Stadt

9.3.1 Einzel- und Gruppenhaft

Im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt wird die Untersuchungshaft in zwei Phasen vollzogen: Während der ersten Haftphase sind Personen in Untersuchungshaft, mit Ausnahme des täglichen einstündigen Spaziergangs, 23 Stunden in ihren Zellen eingeschlossen. Die erste Haftphase dauert jeweils so lange an, bis das Untersuchungsgefängnis die Abklärungen über das Bestehen einer allfälligen Selbst- und/oder Fremdgefährdung und über das Vorhandensein der Gruppentauglichkeit abgeschlossen hat.

Die Gruppentauglichkeit ist namentlich dann auszuschliessen, wenn bei einer Person in Untersuchungshaft unverträgliche Verhaltensauffälligkeiten bestehen oder wenn sie vor anderen Inhaftierten geschützt werden muss.⁹⁶ Personen, die für den Gruppenvollzug als ungeeignet eingestuft werden, bleiben im Einzelvollzug bzw. werden in den Einzelvollzug und damit in die erste Haftphase zurückversetzt.

In der zweiten Haftphase sind die Personen in Untersuchungshaft im Gruppenvollzug untergebracht. Im Gruppenvollzug wird ihnen gestattet, sich während mindestens acht Stunden pro Tag ausserhalb ihrer Zelle frei in der Station zu bewegen und sich mit den Mitinhaftierten auszutauschen. Die Mahlzeiten werden gemeinsam eingenommen. Überdies haben Personen in der Untersuchungshaft in der zweiten Haftphase die Möglichkeit, einer Arbeitsbeschäftigung nachzugehen. In der hausinternen Turnhalle wird einmal wöchentlich je eine Stunde Sport für Frauen und Männer im Gruppenvollzug angeboten. Jugendliche im Gruppenvollzug können viermal wöchentlich während einer Stunde die Turnhalle benutzen.

Das Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt verfügt über drei Stationen für die erste sowie vier Stationen für die zweite Haftphase. Falls eine Gruppe von Kolludierenden aufgenommen wird, werden diese auf die verschiedenen Stationen verteilt. Wenn das nicht möglich ist, werden einzelne Personen nach Möglichkeit in andere Kantone versetzt.

9.3.2 Kontakte zur Aussenwelt

Die Kontakte zur Aussenwelt werden in der Untersuchungshaft zur Sicherung des Haftzwecks, namentlich zur Verhinderung der Kollusion, beschränkt. Ob noch eine Kollusionsgefahr besteht oder nicht, bestimmt die Verfahrensleitung, d.h. die Staatsanwaltschaft (bis zur Einstellung oder Anklageerhebung) oder das Gericht (während des Gerichtsverfahrens).⁹⁷ Auf der Grundlage dieser Beurteilung entscheidet die Verfahrensleitung auch über die Möglichkeit der Kontaktaufnahme von Personen in Untersuchungshaft nach aussen. Sie kontrolliert namentlich den Briefverkehr

⁹⁴ Vgl. Art. 5 Abs. 2 BV.

⁹⁵ Art. 31 Abs. 3 BV; Urteil des Bundesgerichts 1B_44/2008 E. 4.2 vom 13. März 2008.

⁹⁶ Speziell bei Personen, die wegen Verdachts auf sexuelle Handlungen mit Kindern in Untersuchungshaft sind, besteht erfahrungsgemäss die erhöhte Gefahr, dass sie von anderen Untersuchungsgefangenen drangsaliert werden.

⁹⁷ Vgl. Art. 61 StPO.

und den Besuchsempfang und entscheidet über die Möglichkeit einer telefonischen Kontaktnahme.

Personen in Untersuchungshaft wird im ersten Monat ein Besuch von einer halbe Stunde pro Woche gewährt. Nach Ablauf eines Monats wird für Besuche eine Stunde pro Woche eingeräumt.⁹⁸ Besuche finden zudem immer mit Trennscheibe zwischen der Person in Untersuchungshaft und den Besuchern statt. Rechtsvertreterinnen und Rechtsvertreter sind von dieser allgemeinen Besuchszeit ausgenommen: Sie haben innerhalb der Besuchszeiten unbeschränkten Zugang zu ihren Mandantinnen und Mandanten ohne Trennscheibe.⁹⁹ Der Besuch der Rechtsvertreterin oder des Rechtsvertreters wird nicht von der allgemeinen Besuchszeit abgezogen. Das Telefonieren ist Personen in Untersuchungshaft grundsätzlich verboten. Es wird nur in Ausnahmefällen gestattet, über welche die Verfahrensleitung entscheidet.¹⁰⁰ In diesem Fall finden die Telefonate in den Büroräumlichkeiten der Verfahrensleitung statt.

Das öffentliche Interesse an der Sicherstellung des Haftzwecks sowie an der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemässen Gefängnisbetriebs ohne unverhältnismässigen Verwaltungsaufwand ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung grundsätzlich hoch einzustufen.¹⁰¹ Das bestehende Kontaktangebot richtet sich nach den räumlichen und personellen Ressourcen von Staatsanwaltschaft und Untersuchungsgefängnis. Die Anzahl der Besuchsräume ist begrenzt und der Aufwand pro Besuch nicht unerheblich (Antrags- und Identitätsprüfung, Begleitung und Überwachung der Gespräche durch Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft, teilweise unter Beizug von Dolmetschern). Mit den bestehenden Kontaktmöglichkeiten wird das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) der Inhaftierten nicht in unzulässigerweise eingeschränkt und das Recht auf Zugang zu ihrer Rechtsvertreterin bzw. zu ihrem Rechtsvertreter als Bestandteil des Rechtes auf faires Verfahren (Art. 6 EMRK) gewahrt.

9.3.3 Medizinische Versorgung

Die Inhaftierten haben im Kanton Basel-Stadt keine freie Arztwahl. Im Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt ist in erster Linie der medizinische Dienst der Vollzugseinrichtung für die medizinische Betreuung zuständig,¹⁰² wozu auch die Gefängnisärztin bzw. der Gefängnisarzt zählt. Beim Eintritt in die Untersuchungshaft findet eine Erstuntersuchung statt. Dabei wird die betreffende Person zunächst durch das medizinische Personal der Vollzugseinrichtung zu ihrem Gesundheitszustand befragt. Wenn es sich aufgrund der Befragung als notwendig erweist, werden weitere Untersuchungen eingeleitet. Auch nach Eintritt in das Untersuchungsgefängnis kann die eingewiesene Person jederzeit ein Gesuch um medizinische Untersuchung durch den medizinischen Dienst der Vollzugseinrichtung stellen.¹⁰³ Erscheint es für diesen angezeigt, erfolgt eine weitergehende medizinische Untersuchung durch die Gefängnisärztin bzw. den Gefängnisarzt, die Gefängnispsychiaterin bzw. den Gefängnispsychiater oder auf deren Anordnung durch eine Spezialärztin bzw. einen Spezialarzt vor Ort oder in einer medizinischen Institution.¹⁰⁴ Ausserhalb der Geschäftszeiten ist die ärztliche Betreuung rund um die Uhr durch einen Pikettdienst sichergestellt. Mit verschiedenen Massnahmen soll ab kommendem Jahr die Betreuung und Behandlung der zunehmenden Zahl von psychisch kranken Inhaftierten noch verbessert werden (vgl. Konzept und Ausgabenbericht des Regierungsrates betreffend Gesundheitsversorgung in den Gefängnissen Basel-Stadt – Betreuung psychisch kranker Inhaftierter). Insgesamt ist somit eine umfassende medizinische Grundversorgung während der Untersuchungshaft gewährleistet.

⁹⁸ § 77 Abs. 2 JVV.

⁹⁹ § 77 Abs. 3 JVV.

¹⁰⁰ § 79 Abs. 1 JVV; vgl. Urteil des Bundesgerichts 1B_170/2014 vom 12. Dezember 2014: Einem Untersuchungsgefangenen, dessen Ehefrau und Kinder im Ausland wohnen und die ihn deshalb nicht besuchen konnten, wurde ausnahmsweise das Telefonieren erlaubt.

¹⁰¹ Vgl. BGE 118 Ia 64 E. 3g.

¹⁰² § 19 Abs. 2 JVV.

¹⁰³ § 19 Abs. 3 JVV.

¹⁰⁴ § 19 Abs. 4 und 6 JVV.

Während der Untersuchungshaft besteht nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung kein Anspruch auf freie Arztwahl, wenn die Grundversorgung im Gefängnis sichergestellt wird.¹⁰⁵ Dieser Eingriff in das Recht auf freie Arztwahl rechtfertigt sich vor allem im Hinblick auf Praktikabilität und Aufwand. Jede Zuführung einer Person in Untersuchungshaft in eine externe Arztpraxis würde einen grossen organisatorischen, personellen und damit letztlich finanziellen Aufwand mit sich bringen: Aufgrund der möglichen Fluchtgefahr und/oder des möglichen Sicherheitsrisikos für Drittpersonen und der deshalb erforderlichen polizeilichen Begleitung würde dies grosse Personalressourcen für die Dauer von mehreren Stunden erfordern. Der Aufwand, den Spitalbesuche auf Anordnung der Gefängnisärzte ohnehin verursachen, würde nochmals erhöht. Die Zuführungen in Begleitung der Polizei – möglicherweise in Fuss- und Handschellen – dürften für den Praxisbetrieb sodann auch als sehr störend empfunden werden und auf die anderen Patientinnen und Patienten abschreckend wirken. Würde hingegen erlaubt, dass die selber gewählten Ärztinnen und Ärzte Visiten in den Gefängnissen absolvieren, würde auch das einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand verursachen: Die Arztvisiten müssten organisiert und koordiniert werden, wobei die Abläufe und Tagesstrukturen (z.B. Zelleneinschluss) der Gefängnisse wenig Spielraum lassen; Gefängnisvisiten könnten durch die Ärztinnen und Ärzte zeitlich nicht frei terminiert oder, wie bei Hausbesuchen üblich, auf Randstunden verlegt werden. Zudem müssten bei Gefängnisvisiten auch die notwendigen Räumlichkeiten sowie allenfalls die assistierenden Pflegefachpersonen vom Gefängnis zur Verfügung gestellt werden. Dabei darf nicht unterschätzt werden, dass die Ärztinnen und Ärzte innerhalb der medizinischen Station der Gefängnisse in einem ungewohnten Umfeld tätig würden, was ihre Arbeit komplizierter und fehleranfälliger machen könnte. Somit wären Visiten von selber gewählten Ärztinnen und Ärzten für die eingewiesenen Personen letzten Endes auch nicht unbedingt von Vorteil.

9.4 Entwicklungen der Untersuchungshaft in der Schweiz

Schweizweit sind Bestrebungen im Gange, die Haftbedingungen in der Untersuchungshaft weiterzuentwickeln und interkantonal zu vereinheitlichen. Die Stossrichtung geht in ein Zwei-Phasen-Modell: In einer ersten Phase herrscht demnach weiter ein restriktives Haftregime, solange dies hinsichtlich der Kollusionsgefahr oder Selbst- bzw. Fremdgefährdung notwendig ist. In der zweiten Haftphase, bei längerer Untersuchungshaft, gilt als Grundsatz ein freieres Haftregime.

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die Empfehlungen zu den Haftbedingungen in der Untersuchungshaft erarbeiten und das erwähnte Zwei-Phasen-Modell entwickeln soll. Dafür soll u.a. festgelegt werden, in welchem Umfang Personen in Untersuchungshaft in den beiden Phasen Besuche empfangen dürfen, wie die Besuche durchgeführt werden und wie der Zugang zum Telefon auszugestaltet ist. Zudem sollen Empfehlungen zur medizinischen Versorgung der Personen in Untersuchungshaft, z.B. in Bezug auf die Eintrittsuntersuchung, den Zugang zu somatischem und psychiatrischem Fachpersonal, die Medikamentenabgabe oder Präventionsmassnahmen, erarbeitet werden. Schliesslich soll die Arbeitsgruppe aufzeigen, welche Personalressourcen bei entsprechender Umsetzung notwendig würden.

Im Weiteren haben die Kantone Zürich, Bern und Waadt beim Bund ein Gesuch für einen «Modellversuch für integrative Untersuchungshaft» gestellt. Der Modellversuch strebt im Wesentlichen eine Milderung der «Bruchstelle» vom freien Leben zum Haftvollzug an, indem beispielsweise ermöglicht wird, wichtige Aussenkontakte während der Haft aufrecht zu erhalten. Zudem sollen die Personen in Untersuchungshaft, z.B. durch Bereitstellung von Arbeitsangeboten, verstärkt in den Gefängnisalltag einbezogen werden. Ebenfalls soll eine durchgehende Betreuung gewährleistet und möglicherweise eine Spezialabteilung für Krisenintervention oder suizidale Personen geschaffen werden.

¹⁰⁵ BGE 102 Ia 302 E. 4; BGE 123 I 221 E. II.2b.

9.5 Schlussfolgerungen

Mit den Vollzugslockerungen in der zweiten Haftphase verfügt der Kanton Basel-Stadt zwar im Gegensatz zu den meisten anderen Kantonen bereits über ein Modell, das in die Richtung des angestrebten Stufenmodells geht. Die Kontakte der Inhaftierten mit der Aussenwelt verändern sich während der Dauer der Untersuchungshaft jedoch nur geringfügig. Je nach Ausgang der Abklärungen der KKJPD und der geplanten Modellversuche sollen daher weitere Anpassungen in diesem Bereich geprüft und damit dem Anliegen der Anzugstellerin entsprochen werden. Der Regierungsrat erachtet es somit als angezeigt, den Abschluss der Arbeiten der Expertinnen und Experten der KKJPD sowie deren konkrete Empfehlungen abzuwarten, nicht zuletzt, um auch den Bedarf an personellen und infrastrukturellen Anpassungen abschätzen zu können.

10. Antrag

Gestützt auf die vorangehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, dem vorgelegten Entwurf zum Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz) zuzustimmen sowie den Anzug Tanja Soland und Konsorten betreffend Verbesserung der Haftbedingungen in der Untersuchungshaft vom 17. November 2016 abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Elisabeth Ackermann
Präsidentin



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Beilage

- Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss

Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz)

Vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf Art. 372 ff. des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) vom 21. Dezember 1937, Art. 235 Abs. 5 und 439 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007 sowie nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. vom sowie in den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. vom

beschliesst:

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Gesetz findet auf die folgenden Formen des Freiheitsentzugs von Erwachsenen und Jugendlichen Anwendung, soweit keine spezialgesetzlichen Bestimmungen bestehen:

- a) Vollzug von Strafen und Massnahmen;
- b) Untersuchungs- und Sicherheitshaft;
- c) polizeilicher Gewahrsam;
- d) Auslieferungshaft;
- e) freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts.

§ 2 Trennungsvorschriften

¹ In den Vollzugseinrichtungen sind getrennt voneinander unterzubringen:

- a) Eingewiesene in Untersuchungs- und Sicherheitshaft, im Strafvollzug, im Massnahmenvollzug sowie Eingewiesene in ausländerrechtlicher Administrativhaft;
- b) jugendliche und erwachsene Eingewiesene, unter Berücksichtigung der jeweiligen anderen Trennungsvorschriften;
- c) weibliche und männliche Eingewiesene, unter Berücksichtigung der jeweiligen anderen Trennungsvorschriften.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann nach Rücksprache mit der einweisenden Behörde ausnahmsweise von den Trennungsvorschriften abweichen. Vorbehalten bleiben entgegenstehende besondere Bestimmungen.

2. Vollzugsverfahren

§ 3 Grundsätze

¹ Die Vollzugsbehörde legt die Vollzugsplanung fest und koordiniert den gesamten Vollzug. Sie erlässt die dazu notwendigen vollzugsrechtlichen Anordnungen und Entscheide.

² Die Vollzugsarbeit ist auf das Rückfallrisiko und den Interventionsbedarf der verurteilten Person im Hinblick auf ein deliktfreies Leben ausgerichtet.

³ Die verurteilte Person wird unter Berücksichtigung überwiegender Sicherheitsinteressen schrittweise auf die Rückkehr in die Freiheit vorbereitet.

§ 4 Vollzugsantritt

¹ Die Vollzugsbehörde bietet die verurteilte Person zum Antritt der Strafe oder Massnahme auf und weist sie in die Vollzugseinrichtung ein.

² Sie bestimmt die geeignete Vollzugseinrichtung.

³ Sie kann die verurteilte Person zur Festnahme polizeilich ausschreiben oder durch die Kantonspolizei zum Vollzug von Strafen und Massnahmen zuführen lassen.

§ 5 Vollzugaufschub und Vollzugsunterbrechung

¹ Die Vollzugsbehörde kann den Vollzug einer Strafe oder Massnahme aus wichtigen Gründen aufschieben oder unterbrechen.

² Wichtige Gründe liegen insbesondere vor bei:

- a) ausserordentlichen persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnissen;
- b) Hafterstehungsunfähigkeit;
- c) wenn der Stand eines hängigen Wiederaufnahmeverfahrens oder eines Begnadigungsverfahrens den vorläufigen Verzicht auf den weiteren Vollzug nahelegt.

³ Beim Entscheid sind die Art und Schwere der begangenen Straftat, die voraussichtliche Vollzugsdauer, die Entweichungs- und Wiederholungsgefahr sowie allfällige Beurteilungen von Sachverständigen zu berücksichtigen.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

⁴ Mit dem Vollzugaufschub oder der Vollzugsunterbrechung können Auflagen verbunden werden.

§ 6 *Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug*

¹ Eine beschuldigte Person kann bei der Verfahrensleitung ein Gesuch um vorzeitigen Antritt des Straf- oder Massnahmenvollzugs stellen.

² Die Verfahrensleitung holt vor der Bewilligung eines vorzeitigen Massnahmenvollzugs die Stellungnahme der Vollzugsbehörde ein.

§ 7 *Vollzugsplan*

¹ Die Vollzugseinrichtung erstellt zu Beginn und im Hinblick auf die Gestaltung des Vollzugs, die Erreichung der Vollzugsziele und die Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach der Entlassung einen Vollzugsplan.

² Der Vollzugsplan ist während der Dauer des Vollzugs in regelmässigen Abständen zu überprüfen, allenfalls anzupassen und der Vollzugsbehörde zuzustellen.

³ Der Vollzugsplan ist weder anfechtbar noch können aus ihm einklagbare Rechte abgeleitet werden.

3. Rechtsstellung der eingewiesenen Personen

§ 8 *Grundsätze*

¹ Die einweisende Behörde und die Vollzugseinrichtungen achten die Menschenwürde sowie das Recht auf Schutz der Persönlichkeit der eingewiesenen Personen.

² Alle eingewiesenen Personen sind gleich zu behandeln. Besondere Merkmale wie Geburt, Geschlecht, Behinderung, Hautfarbe, ethnische oder nationale Herkunft, Sprache, Religion, politische Überzeugung, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung dürfen sich weder zu ihrem Vorteil noch zu ihrem Nachteil auswirken.

§ 9 *Rechte*

¹ Die eingewiesenen Personen haben namentlich das Recht auf:

- a) medizinische und soziale Betreuung;
- b) Aufenthalt im Spazierhof der Vollzugseinrichtung;
- c) Kontakte zur Aussenwelt.

² Die Rechte der eingewiesenen Personen dürfen nur so weit beschränkt werden, als der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung sowie die Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes es erfordern.

§ 10 *Pflichten*

¹ Die eingewiesenen Personen haben die Vorschriften der Vollzugseinrichtungen einzuhalten und den Anordnungen des Personals Folge zu leisten.

² Sie haben sich an den Vollzugsplan zu halten und an der Erreichung der Vollzugsziele aktiv mitzuwirken.

³ Sie haben alles zu unterlassen, was die geordnete Durchführung des Vollzugs, die Erreichung der Vollzugsziele und die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung stört oder gefährdet.

4. Sicherheit und Ordnung

§ 11 *Grundsätze*

¹ Die Leitung der Vollzugseinrichtung trifft Vorkehrungen für die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung. Sie erlässt die dafür notwendigen Weisungen.

² Sämtliche Massnahmen müssen geeignet sein, um die Sicherheit und Ordnung in der Vollzugseinrichtung zu gewährleisten. Sie sind nur zulässig, sofern der damit verfolgte Zweck nicht auf andere Weise erreicht werden kann, und müssen hinsichtlich ihrer Dauer und Intensität angemessen sein.

§ 12 *Erkennungsdienstliche Massnahmen*

¹ Zur Sicherung des Vollzugs sind als erkennungsdienstliche Massnahmen zulässig:

- a) Erstellung von Fotografien;
- b) Durchführung von Messungen;
- c) Feststellung körperlicher Merkmale.

² Die zu erkennungsdienstlichen Zwecken benötigten Daten sind zu vernichten, wenn sie für die Sicherung des Vollzugs nicht mehr notwendig sind, spätestens jedoch ein Jahr nach der definitiven Entlassung.

§ 13 *Kontrollen*

¹ Auf Anordnung der Leitung der Vollzugseinrichtung können die eingewiesenen Personen, deren Effekten und Unterkunft sowie Besucherinnen und Besucher und deren Effekten kontrolliert werden.

² Die Leitung der Vollzugseinrichtung sowie die Vollzugsbehörde können Atemluft-, Urin-, Blut- und Haarkontrollen vornehmen lassen.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

§ 14 *Besuchseinschränkungen*

¹ Bei einem Verstoß gegen die Besuchsvorschriften oder einer anderweitigen Gefährdung der Sicherheit und Ordnung der Vollzugseinrichtung kann die Leitung der Vollzugseinrichtung Besuche einschränken oder untersagen.

§ 15 *Überwachungen und Aufzeichnungen*

¹ Die Vollzugseinrichtungen und Transportfahrzeuge können mit technischen Geräten zur visuellen oder akustischen Überwachung und Aufzeichnung ausgerüstet werden. Sofern die eingewiesenen Personen darüber informiert worden sind, darf eine Überwachung und Aufzeichnung stattfinden. Der persönliche Haftraum der eingewiesenen Personen wird weder visuell noch akustisch überwacht.

² Visuelle und akustische Überwachungen und Aufzeichnungen dienen namentlich:

- a) dem Schutz der eingewiesenen Person, des Personals der Vollzugseinrichtung sowie weiterer Personen;
- b) dem Schutz des Gebäudes und der gesamten Infrastruktur der Vollzugseinrichtung;
- c) der Verfolgung von strafbaren Handlungen;
- d) der Durchsetzung der Hausordnung.

³ Aufzeichnungen werden nach einer Aufbewahrungsdauer von maximal 30 Tagen gelöscht. Sie können über diesen Zeitraum hinaus aufbewahrt und den zuständigen Behörden zur Verfügung gestellt werden, wenn ein administratives oder strafrechtliches Verfahren eingeleitet wurde oder mit der Einleitung eines solchen zu rechnen ist.

§ 16 *Festnahme und Zuführung*

¹ Entzieht sich eine eingewiesene Person dem Vollzug, indem sie entweicht oder sich sonst ohne Erlaubnis ausserhalb der Vollzugseinrichtung aufhält, so ordnet die Vollzugseinrichtung die Ausschreibung zur Festnahme und Zuführung an.

² Die einweisende Behörde ist über die Ausschreibung zur Festnahme und Zuführung unverzüglich zu informieren.

§ 17 *Vollzugsrechtliche Sicherheitshaft*

¹ Die Vollzugsbehörde kann vor oder mit der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheids gemäss Art. 363 ff. StPO vorsorglich Sicherheitshaft anordnen, wenn der Schutz der Öffentlichkeit nicht anders gewährleistet werden kann.

² Die Vollzugsbehörde beantragt spätestens innert 48 Stunden nach Anordnung der vorsorglichen Inhaftierung gemäss Abs. 1 beim Zwangsmassnahmengericht die Anordnung von Sicherheitshaft.

³ Erhält die Vollzugsbehörde nach der Einleitung eines Verfahrens auf Erlass eines nachträglichen richterlichen Entscheids Kenntnis von Haftgründen gemäss Abs. 1, beantragt sie bei der Verfahrensleitung die Anordnung von Sicherheitshaft.

⁴ Für das Verfahren zur Anordnung der vollzugsrechtlichen Sicherheitshaft sind Art. 207 ff. StPO sinngemäss anwendbar.

§ 18 *Besondere Sicherheitsmassnahmen*

¹ Bestehen bei einer eingewiesenen Person konkrete Anzeichen für eine Entweichung, die Gefahr von Fremd- oder Selbstgefährdung oder die Gefahr einer erheblichen Sachbeschädigung, kann die Leitung der Vollzugseinrichtung besondere Sicherheitsmassnahmen anordnen.

² Als besondere Sicherheitsmassnahmen kommen insbesondere in Betracht:

- a) Entzug persönlicher Gegenstände;
- b) Kontaktverbot während des Spaziergangs;
- c) Einschluss in der zugewiesenen Zelle oder in einer dafür besonders eingerichteten Sicherheitszelle;
- d) Fesselung.

³ Zum Schutz der eingewiesenen Person oder von Dritten kann die einweisende Behörde eine Unterbringung in einer Abteilung mit erhöhter Sicherheit bis zu sechs Monaten anordnen.

§ 19 *Unmittelbarer Zwang*

¹ Physischer oder anderer unmittelbar wirksamer Zwang darf angewendet werden:

- a) gegen gewalttätige Personen;
- b) um die betriebliche Sicherheit und Ordnung aufrechtzuerhalten oder sicherzustellen;
- c) zur Verhinderung einer Entweichung.

² Die Anwendung von unmittelbarem Zwang ist durch die Vollzugseinrichtung zu protokollieren.

§ 20 *Medizinisch indizierte Zwangsmassnahmen*

¹ Auf Empfehlung der zuständigen Ärztin oder des zuständigen Arztes kann die einweisende Behörde eine medizinisch indizierte Zwangsmassnahme gegenüber der eingewiesenen Person anordnen, wenn:

- a) deren Verhalten ihre eigene Sicherheit oder Gesundheit schwerwiegend gefährdet; oder
- b) eine unmittelbare Gefahr für Leib und Leben Dritter besteht.

² Die Durchführung muss durch eine Ärztin oder einen Arzt überwacht werden.

³ Vor der Anordnung ist die betroffene Person über die vorgesehene Zwangsmassnahme aufzuklären und anzuhören, soweit keine Gefahr im Verzug ist.

§ 21 *Massnahmenindizierte Zwangsmassnahmen*

¹ Auf Empfehlung einer psychiatrischen Fachärztin oder eines psychiatrischen Facharztes kann die Vollzugsbehörde gegenüber einer verurteilten Person, an der eine angeordnete Massnahme gemäss Art. 59 StGB zu vollziehen ist, eine dem Zweck dieser Massnahme entsprechende Zwangsmassnahme anordnen, soweit dies zur erfolgreichen Durchführung der angeordneten Massnahme unter forensisch-psychiatrischen Gesichtspunkten unumgänglich ist.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

² Die Zwangsmassnahme muss durch eine Ärztin oder einen Arzt überwacht werden.

³ Wird die massnahmenindizierte Zwangsmedikation für längere Zeit angeordnet, muss sie regelmässig überprüft und neu angeordnet werden.

⁴ Vor der Anordnung ist die betroffene Person über die vorgesehene Zwangsmassnahme aufzuklären und anzuhören, soweit keine Gefahr im Verzug ist.

§ 22 Zwangsernährung

¹ Im Fall einer Nahrungsverweigerung ist die eingewiesene Person durch eine Ärztin oder einen Arzt wiederholt über die möglichen Risiken aufzuklären.

² Auf Empfehlung einer Ärztin oder eines Arztes ordnet die einweisende Behörde die Zwangsernährung an, wenn Lebensgefahr oder die Gefahr einer schwerwiegenden Gesundheitsschädigung für die eingewiesene Person besteht.

³ Die Zwangsernährung muss durch eine Ärztin oder einen Arzt überwacht werden.

⁴ Solange die betroffene Person urteilsfähig ist, erfolgt keine Zwangsernährung. Bei Urteilsunfähigkeit ist eine allfällige Patientenverfügung gemäss Art. 372 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 zu beachten.

5. Disziplinarrecht

§ 23 Grundsätze

¹ Gegen eingewiesene Personen, die in schuldhafter Weise gegen dieses Gesetz, dessen Ausführungsbestimmungen, die Hausordnungen der Vollzugseinrichtungen, andere Vollzugsvorschriften sowie Anordnungen der Leitung oder des Personals der Vollzugseinrichtung verstossen, können Disziplinarsanktionen angeordnet werden.

² Bei der Bemessung der Disziplinarsanktion werden die Schwere des Verschuldens, der Verletzung oder Gefährdung von Sicherheit und Ordnung, das bisherige Verhalten im Vollzug, die Beweggründe und die persönlichen Umstände der eingewiesenen Person berücksichtigt.

§ 24 Pflichtverletzungen

¹ Als Pflichtverletzung gelten insbesondere:

- a) Körperverletzung, Tötlichkeit oder Drohung;
- b) Beschimpfung;
- c) Flucht oder Vorbereitung der Flucht oder des Fluchtversuchs;
- d) Nicht- oder verspätete Rückkehr aus dem Urlaub;
- e) Nichteinhalten des Betriebsablaufs oder der Tagesordnung;
- f) Besitz oder Konsum von Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen sowie Alkohol;
- g) Aufnahme unerlaubter Verbindungen zu Personen inner- und ausserhalb der Vollzugseinrichtung;
- h) Beschaffung, Vermittlung oder Besitz unerlaubter Gegenstände;
- i) Sachbeschädigung;
- j) Aneignung fremden Eigentums;
- k) Durchführung von Geld- oder Warenspielen;
- l) Arbeitsverweigerung;

² Der Versuch, die Anstiftung und die Gehilfenschaft zur Begehung von Disziplinarthatbeständen können ebenfalls sanktioniert werden.

§ 25 Disziplinar massnahmen

¹ Die Leitung der Vollzugseinrichtung kann nach erfolgtem Beweisverfahren und gewährtem rechtlichen Gehör folgende Disziplinarsanktionen anordnen:

- a) Verweis;
- b) Entzug oder Beschränkung der Verfügbarkeit über Geldmittel bis zu sechs Monaten;
- c) Entzug oder Beschränkung der Freizeitbeschäftigungen bis zu sechs Monaten;
- d) Entzug oder Beschränkung der Aussenkontakte wie etwa Besuchssperre, Urlaubskürzung oder Telefonverbot bis zu drei Monaten;
- e) Entzug der Arbeitsbeschäftigungsmöglichkeiten bis zu drei Monaten;
- f) Busse in Höhe von Fr. 20 bis Fr. 300;
- g) Zelleneinschluss bis zu dreissig Tagen;
- h) Arrest in einer besonderen Zelle bis zu zehn Tagen.

² Gegenstände und Vermögenswerte, die durch Disziplinarvergehen erlangt oder mit denen Disziplinarvergehen begangen worden sind, können zugunsten des Kantons verwendet, unbrauchbar gemacht oder vernichtet werden.

6. Beizug von Privaten

§ 26 Private Einrichtungen

¹ Das zuständige Departement erteilt im Rahmen des Bundesrechts privaten Einrichtungen die Bewilligung, Freiheitsstrafen und freiheitsentziehende strafrechtliche Massnahmen zu vollziehen.

² Eine Bewilligung wird erteilt, wenn:

- a) die Leitung und das Personal der Einrichtung über die erforderlichen fachlichen Fähigkeiten verfügen;
- b) die Betriebsführung sichergestellt ist;
- c) die Einrichtung über die erforderliche Infrastruktur verfügt.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

³ Die bewilligten privaten Einrichtungen haben unter Vorbehalt von Abs. 5 dieselben Befugnisse und Verpflichtungen wie die vom Kanton betriebenen Vollzugseinrichtungen.

⁴ Die bewilligten privaten Einrichtungen unterstehen der Aufsicht des Kantons.

⁵ Das zuständige Departement legt in der Bewilligung die Befugnisse der privaten Einrichtungen fest und bestimmt insbesondere die zulässigen Sicherheitsmassnahmen, Zwangsanwendungen und Disziplinarsanktionen.

§ 27 *Private Personen*

¹ Zur Erfüllung einzelner Aufgaben, insbesondere in den Bereichen Gesundheit, Betreuung, Sicherheit und Transport, können private Fachpersonen beigezogen werden.

² Die beigezogenen privaten Personen haben über die erforderlichen Fachkompetenzen zu verfügen.

³ Die beigezogenen privaten Fachpersonen unterstehen der Aufsicht des Kantons.

⁴ Das zuständige Departement legt bei privaten Personen, die mit Sicherheitsaufgaben betraut sind, in der Leistungsvereinbarung fest, inwieweit sie im Einzelfall zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie zur Ausübung von Zwangsanwendungen befugt sind.

7. Umgang mit Personendaten

§ 28 *Grundsatz*

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs sowie weitere mit dem Vollzug beauftragte Personen sind berechtigt, die über eine sich im Vollzug befindende Person angelegten Daten, einschliesslich besondere Personendaten, zu bearbeiten, soweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist.

§ 29 *Datenaustausch zwischen den Behörden*

¹ Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben können die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden Personendaten von sich im Vollzug befindenden Personen von anderen Behörden anfordern oder diesen solche Daten bekanntgeben.

§ 30 *Datenaustausch mit Fachpersonen und beigezogenen Privaten*

¹ Zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben können die für den Vollzug dieses Gesetzes zuständigen Behörden Personendaten von sich im Vollzug befindenden Personen mit Fachpersonen und beigezogenen Privaten austauschen.

² Fachpersonen und beigezogene Private teilen der Vollzugsbehörde und der Leitung der Vollzugseinrichtung ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten ihre Erkenntnisse, Diagnosen und Prognosen mit.

§ 31 *Meldung wichtiger Tatsachen*

¹ Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Justizvollzugs sowie Fachpersonen und beigezogene Private melden ungeachtet allfälliger Geheimhaltungspflichten wichtige Tatsachen, die ihnen im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, der vorgesetzten Stelle beziehungsweise dem Auftraggeber.

² Wichtige Tatsachen sind:

- a) ernsthafte Gefahren für Dritte oder die Vollzugseinrichtung;
- b) Vorbereitungshandlungen, Versuche oder die Ausführung einer Entweichung.

8. Übernahme der Vollzugskosten

§ 32

¹ Der Kanton trägt die Vollzugskosten, sofern sie nicht anderen Kantonen, dem Bund, Drittstaaten oder der verurteilten Person in Rechnung gestellt werden können.

² Verurteilte Personen haben sich gemäss Art. 380 StGB in angemessener Weise an den Kosten des Vollzuges zu beteiligen. Für besondere Vollzugsformen kann ein angemessener Kostenvorschuss verlangt werden.

³ Persönliche Auslagen trägt die verurteilte Person.

⁴ Versicherungsleistungen für Behandlungen verurteilter Personen werden zur Deckung der Vollzugskosten verwendet.

9. Beschwerderecht und Rechtsschutz

§ 33 *Rekurs*

¹ Gegen auf dieses Gesetz oder seine Ausführungsbestimmungen gestützte Verfügungen kann beim zuständigen Departement Rekurs erhoben werden. Das übrige Verfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

² Rekurse gegen Verfügungen der Vollzugsbehörde sind direkt beim Verwaltungsgericht zu erheben. Das Gericht überprüft auch die Angemessenheit dieser Entscheide.

§ 34 *Rechtsschutz*

¹ Das zuständige Departement kann Mitarbeitenden des Justizvollzugs auf Verlangen Rechtsschutz gewähren, wenn:

- a) gegen die infolge Ausübung ihres Dienstes ein Strafverfahren angestrengt wird;

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

b) sie Schadenersatz und Genugtuungsansprüche für Schäden, die sie in Ausübung ihres Dienstes erlitten haben, geltend machen.

² Werden Mitarbeitende des Justizvollzugs für schuldig erkannt, so werden ihnen die Kosten des Rechtsschutzes auferlegt, sofern sie ihre Dienstpflichten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt haben.

10. Ausführungsbestimmungen

§ 35

1 Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

2 Er kann im Bereich des Justizvollzugs Vereinbarungen mit anderen Kantonen abschliessen.

II. Änderung anderer Erlasse

Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) vom 13. Oktober 2010¹⁰⁶⁾ (Stand 1. Juli 2016) wird wie folgt geändert:

§ 38 Abs. 1 (geändert)

1 Die Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV) vom 11. Februar 2014 bezeichnet die Zuständigkeiten der Vollzugsbehörde für nachträgliche Entscheide gemäss Art. 363 Abs. 3 StPO.

§ 39 Abs. 1 (geändert)

Justizvollzugsverordnung (Art. 439 Abs. 1 StPO) (Überschrift geändert)

1 Die für den Vollzug von Strafen und Massnahmen zuständige Behörde wird durch die JVV bestimmt.

§ 41 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben)

1 *Aufgehoben.*

2 *Aufgehoben.*

3 *Aufgehoben.*

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Dieses Gesetz ist zu publizieren. Es unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Auf den gleichen Zeitpunkt wird das Gesetz über den Vollzug von Strafurteilen vom 13. Dezember 2007 aufgehoben.

¹⁰⁶⁾ SG 257.100